Die Zuständigkeit des Pfarrers zur Assistenz nach tridentinischem und geltendem Eheschliessungsrechte der katholischen Kirche.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde.

Einer hohen

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Kurt Pruszkowski
Kammergerichts-Referendar.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BERLIN
Verlag von R. Trenkel
1911.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. B.

Dekan:
Prof. ord. Dr. Diehl.

Referent:
Prof. ord. Dr. Alfred Schultze.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0130

Stoffanordnung.

A. Einleitung: Die Tendenz der neuen Gesetzgebung: S. 7—12.

B. Hauptteil:

I. Die rechtliche Stellung des Assistierenden beim Eheschließungsakte: S. 13—14.
Das Wesen der Ehe: S. 14.
Das Wesen der Assistenz: S. 15.

II. Voraussetzungen zur Assistenz auf Seiten des parochus: S. 17.
Begriff des parochus: S. 18.
Der Scheinpfarrer: S. 21.
Erfordernisse in der Person des parochus: S. 23.
a) das positive Erfordernis: S. 23.
b) das negative Erfordernis: S. 25.

III. Die Lehre vom eigenen Pfarrer: S. 25.
Stand das Tametsi seinem Texte nach auf dem Boden des Territorialitätsprinzips? S. 27.
Die Zuständigkeit des parochus nach tridentinischem Rechte: S. 38.
Die Domizillehre des römischen Rechts: S. 40.
Das Domicilium im kanonischen Recht: S. 46.
Kennt das kanonische Recht ein domicilium urbanum? S. 47.
Die Lehre vom quasi-domicilium: S. 50.
Die vorbenediktinische Lehre: S. 50—53.
Die Lehre Benedikt XIV.: S. 53, 54.
Das Erfordernis des animus habitandi per maiorem anni partem: S. 54—59.
Die benediktinische Präsumtion: S. 59—61.

Der Begriff des quasi-domicilium: S. 61—63.
Mängel der benediktinischen Lehre: S. 63, 64.
Die Spezialgesetzgebung: S. 64—66.
Reformversuche und Vorschläge: S. 66—70.
Die Lehre vom Wohnsitzlosen: S. 70—72.
Der eigene Pfarrer im Rechte des Ne temere: S. 72—74.
Begriff der menstrua commoratio: S. 74—78.
Verhältnis der menstrua commoratio zu der Lehre vom quasi-domicilium: S. 78—82.
Das Vorzugsrecht des parochus sponsae: S. 82—84.
Die Lehre vom vagus: S. 84—88.

IV. Schlußwort: S. 88.

Die Tendenz der neuen Gesetzgebung.

Die Regierungszeit des Papstes Pius X. brachte auf dem Gebiete der kirchlichen Ehegesetzgebung zwei Dekrete, die das Recht der Eheschließung, das eine für das Deutsche Reich, das andere für den Gesamtbereich der katholischen Kirche, neu regeln, das Decretum „Provida" vom 18. Januar 1906 und das Decretum „Ne temere" vom 2. August 1907.

Wenngleich ein direkter Zusammenhang der Neuregelung dieser Rechtsmaterie mit dem in Angriff genommenen großzügigen Werke der Universalkodifikation des kanonischen Rechtes nicht gegeben ist, so darf doch angenommen werden, daß der Grundgedanke, der nach dem Decretum „Arduum sane" vom 19. März 1904 das neue Werk leiten soll, „amotis inde quae abrogatae essent aut obsoletae (scil. leges), aliis, ubi opus fuerit, ad nostrorum temporum conditionem proprius aptatis" [1]) auch die Gesetzgebung dieser beiden Dekrete trägt.

Gerade auf dem Gebiete des Eheschließungsrechts zwang die Not dazu, dem geplanten großen Werke der Neukodifikation voranzueilen und durch klare Vorschriften den Rechtsunsicherheiten zu begegnen, die sich für die Anwendung der tridentinischen Bestimmungen aus den modernen Zeitverhältnissen ergaben.

Zunächst galt es, Einheit des Eheschließungsrechts für alle Katholiken zu schaffen und die in den Schluß-

[1]) Vgl. A. f. k. K. R. Bd. 84, S. 578.

bestimmungen des caput „Tametsi“[1]) angeordnete peculiaris promulgatio, die die Zweiung von tridentinischen und nichttridentinischen Orten, und damit auch eine Zweiung des Eheschließungsrechts im Gefolge hatte, zu beseitigen.

Auch das Trienter Konzil hatte die Einheit des Rechts angestrebt. Der Promulgationsmodus sollte alle Katholiken, und nur diese, zur Eheschließungsform des Tridentinum verpflichten, die Rechtsbeständigkeit der Ehen akatholischer Christen dagegen unangetastet lassen. Dieser Zweck wurde jedoch nur so lange erreicht, als die Länder konfessionell einen einheitlich geschlossenen Charakter trugen. Als die Neuzeit diesen Charakter verwischte, ergab sich als unerwünschte Folge, daß auf der einen Seite Katholiken, die an nichttridentinischen, also ehemals protestantischen, Orten ansässig waren, an die forma Tridentina nicht gebunden waren, auf der anderen Seite, daß akatholische Christen, als rechtsgültig getauft, an tridentinischen Orten theoretisch dem Eheschließungsrechte des Tridentinum unterlagen[2]). Der Zweck der Bestimmungen des Tametsi, die klandestinen Ehen zu verhindern, war also nur zu einem Teile erreicht, zu einem anderen Teile wurde durch den Lauf der Geschichte die tridentinische Ehegesetzgebung auf Kreise ausgedehnt, die hineinzubeziehen der Absicht des Konzils ferngelegen hatte[3]).

[1]) Vgl. c. 1. sess. XXIV. a. E.: «Decernit iusuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat a die primae promulgationis in eadem parochia facta numerandos.» Man ging bei Schaffung dieser Bestimmung davon aus, daß die Publikation in jeder katholischen Pfarrei stattfinden, und damit de facto jeder Katholik zur forma Tridentina verpflichtet würde.

[2]) Vgl. Knecht, S. 57, v. Di Pauli, S. 23.

[3]) Vgl. Pallavicini, Hist. Conc. Trid. lb. XXII n. 10 p. 237.

Ein anderer Mangel der früheren Gesetzgebung lag darin, daß die Würde des Assistierenden nicht genügend geschützt war. In voller Erkenntnis der Tragweite seiner Rechtsauffassung hatte das Konzil daran festgehalten, daß die wenn auch erschlichene oder erzwungene Assistenz des parochus zur Gültigkeit des Eheschließungsaktes genüge[1]). Jederzeit konnte dem parochus von den Brautleuten der Ehewille erklärt werden, irgend einer Handlung seinerseits bedurfte es nicht. Er war also ein willenloses Werkzeug in der Hand der Nupturienten, und, wie Boudinhon und Vermeersch[2]) bezeugen, gehörten diese Fälle nicht nur in das Reich der gedachten Möglichkeiten, sondern auch die Praxis hatte mit ihnen zu rechnen.

Am reformbedürftigsten aber erwies sich die Bestimmung der tridentinischen Lehre, wonach quoad validitatem matrimonii die Assistenz des parochus proprius erforderlich war. Besonders hinsichtlich des uneigentlichen Wohnsitzes war es oft schwierig, die Zuständigkeit des Assi-

---

[1]) Vgl. Pallavicini, Hist. Conc. Trid. lb. XXII c. 8 n. 17 p. 239: «Patres quo, quantum possent libertatem contrahendi servarent, quaesita solum secura stabilique probatione, noluerunt parochum alio modo concurrere, quod spectat ad efficaciae necessitatem, praeterquam ministerio petito quidem tametsi coacto aurium et oculorum.» Es genügte also die «praesentia non tantum corporea, sed etiam humana et moralis cum intelligentia et advertentia actus». So Gallemart zu c. 1 sess. XXIV zu ℑℑ und Sanchez III, 39. Schon die Entscheidung vom 2. März 1580 erklärt die in cap. Tametsi vorgesehene interrogatio viri et mulieris als einen unwesentlichen Bestandteil des Eheschließungsaktes. Auch der Ausspruch «Ego vos conjungo . . .» wird in einer frühen Entscheidung als nicht erforderlich bezeichnet. «Sufficit», heißt es darin, «quod audiat, nec est necesse, ut loquatur.» (S. C. in Toletana.) Vgl. Pallotini v. Matrimonium vol. XIII § 15 n. 45 u. 46 und Gallemart n. 5 zu c. 1 sess. XXIV.

[2]) Le can. cont. 31, pag. 71 und Vermeersch pag. 27 n. 1. Vgl. auch Pallotini a. a. O. § 15 n. 329.

stierenden festzustellen, ganz abgesehen von der Möglichkeit, daß die Brautleute aus Unkenntnis oder wider besseres Wissen falsche Angaben über ihre Niederlassungsabsicht machten[1]). Es bestand also die Gefahr, daß Ehen, auch wenn sie coram parocho abgeschlossen waren, Gefahr liefen, nichtig zu sein. Zu der ursprünglichen clandestinitas matrimonii iniți sine parocho gesellte sich also noch eine zweite, die clandestinitas matrimonii iniți coram parocho non proprio.

Alle diese Mängel der früheren Lehre beseitigt die neue Gesetzgebung. Sie legt zunächst unter streng juristischer Gliederung des Rechtsstoffes, woran die tridentinische Lehre es hatte fehlen lassen[2]), eine Eheschließungsform für alle der katholischen Kirche durch Taufe in catholica Ecclesia Angehörigen fest und beseitigt damit die Möglichkeit der Eingehung klandestiner Ehen für die Katholiken. Sie beschränkt aber auch ausdrücklich ihre Ehegesetzgebung auf die Katholiken[3]) und erreicht mit diesen Bestimmungen das Ziel, welches das Tridentinum vergeblich angestrebt hatte.

Das neue Recht wahrt auch die Würde des Assistierenden, indem es von den Brautleuten die Einladung und Bitte an den Pfarrer verlangt, bei der Eheschließung zu assistieren und noch ein zweites wesentliches Erfordernis

---

[1]) Vgl. Vorwort zum Ne temere, Abschn. 3.

[2]) Vgl. De De Luca, Disc. XXVI n. 3.

[3]) Vgl. art. 11 § 1: Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint) quoties inter se sponsalia vel matrimonium ineant. und art. 11, § 3: Acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam.

aufstellt: die von Furcht und Drohung freie Frage des Assistierenden nach dem Ehewillen der Kontrahenten[1])

Durch diese beiden Erfordernisse zur Assistenz ist der parochus genügend gegen die „sorpresa“ geschützt. Da ein aktives Handeln von seiner Seite erfordert wird, das requirere et excipere consensum, so ist damit jede Möglichkeit genommen, ihn wider seinen Willen zur Assistenz zu nötigen.

---

[1]) Vgl. art. IV, § 3: Dummodo invitati ac rogati et neque vi neque gravi metu constricti requirant excipiantque contrahentium consensum. Vgl. dazu auch A. S. S. vol. XL p. 538 und dubium III vom 28. März 1908, A. S. S. 41/279. Es genügt jedwede invitatio ac rogatio, auch die invitatio et rogatio tacita et implicita, sogar die praesumpta et interpretativa. Vgl. Vermeersch n. 45 p. 27. Notwendig ist nur, daß der um Assistenz Angegangene erkennt, daß er assistieren soll. Die Eheschließungsform des neuen Dekrets bietet einige Vergleichungspunkte mit der unseres bürgerlichen Gesetzbuches. In beiden Quellen tritt das Bestreben zutage, unter Wahrung der Vertragsnatur der Ehe den Assistierenden gegen die Überraschung durch die Brautleute zu schützen.

§ 1317 B.G.B. stellt als wesentliche Formvorschrift auf: Abs. 1: Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein.

Verweigert der Standesbeamte seine Mitwirkung, so entscheidet nach Reichspersonenstandsges. § 11, Abs. 3 und Freiw. Gerichtsbarkeitsgesetz § 69 das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

§ 1318 B.G.B. bestimmt in Abs. 1 als Sollvorschrift: Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß diejenige Eheschließungsform die beste ist, die die Freiheit des Assistierenden schützt, im übrigen aber möglichst einfach und durchsichtig gestaltet ist, so

Das Hauptgewicht der Reform legte die neue Gesetzgebung auf die Neuregelung der Zuständigkeitsfrage. Das Ne temere verläßt den Boden des Territorialitätsprinzips und bestimmt, daß jeder Pfarrer jeder Eheschließung innerhalb seines Sprengels gültig assistiert. Nur quoad liceitatem bleibt die Lehre vom parochus proprius bestehen. Aber auch hier tritt eine Verbesserung ein, indem die Bestimmungen über den Erwerb des uneigentlichen Wohnsitzes durch Einführung des Begriffes des einmonatlichen Aufenthaltes wesentlich vereinfacht worden sind, und damit auch quoad liceitatem jene „gravis dubitatio in decernenda persona parochi", von der das Vorwort des Dekrets spricht, beseitigt worden ist.

---

daß sie Angriffen möglichst wenig Ziel bietet, scheint mir die Gesetzestechnik des § 1317 BGB. die glücklichere zu sein. Vgl. Motive zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches, Bd. IV, 839 f. Das N. T. stellt zwei Wesenserfordernisse auf, wovon das erste so extensiv interpretiert ist, daß eine Grenzlinie zwischen ausreichender und nichtausreichender invitatio oft schwer zu ziehen sein wird. Die Mängel werden zwar durch das zweite Formerfordernis insofern überdeckt, als ein positives Handeln erfordert wird. Die Klausel «neque vi neque metu gravi» macht die Bestimmung des Art. IV noch schwerfälliger. Wie wird im einzelnen Falle festgestellt werden können, ob die Drohung eine «gravis» war? Die Form der Eheschließung muß sinnfällig sein. Von einem Vorgange in der Person des Assistierenden darf die Gültigkeit der Eheschließung nicht abhängen. Schuld an dieser Schwierigkeit trägt auch die extensive Interpretation des Begriffes der invitatio ac rogatio. Gegen dolus ist der Assistierende nach wie vor nicht geschützt, da dieser die Freiheit des Willens zur Assistenz nicht aufhebt.

Die rechtliche Stellung des Assistierenden beim Eheschließungsakte.

Bevor im einzelnen auf die Erörterung der Bestimmungen über die Zuständigkeitsgründe eingegangen wird, bedarf es erst der Klarlegung der rechtlichen Stellung des Assistierenden beim Eheschließungsakte wie auch der Bestimmung des Begriffes „parochus" nach tridentinischem und heutigem Rechte.

Das Konzil von Trient bestimmte in caput 1, sessio XXIV de reformatione matrimonii:

Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.

Mit diesen Worten legte die Kirche die Anwesenheit des parochus als wesentliches Erfordernis des Eheschließungsaktes fest und gewann damit eine zunächst wirksame Waffe im Kampfe gegen das Unwesen der klandestinen Ehen, denen das vierte Laterankonzil und schon vor diesem Synodenbeschlüsse und weltliche Gesetze vergebens zu steuern versucht hatten[1]).

Nicht ohne heftigen Widerstand eines Teiles der Väter hatte das Trienter Konzil diesen Satz des Tametsi

[1]) Vgl. c. 3 X de cland. desp. IV, 3; Nov. LXXIV c. 1 § 4 u. Nov. CXVII. c. 4, Cap. Carol. LXI, 1. 404, vgl. auch Hefele, Konzilgesch. V, 704: Synode von London (1200) zu Nr. 11, die dreimaliges Aufgebot und öffentliche Kopulation in facie ecclesiae et praesente sacerdote anordnet, S. 800: Synode von Trier 1227, die eine formelle Konsenserklärung verlangt, vgl. auch S. 900: Synode von Chateau Gontier 1231), (auch Schnitzer, Kath. Kirchr. S. 156ff.)

aufstellen können. Gewichtige Stimmen, darunter der Kardinallegat Hosius und der Jesuitengeneral Diego Lainez, sprachen dem Konzil jede Kompetenz zur Aufstellung einer solchen Bestimmung ab. Sie hielten daran fest, daß Form und Stoff des Ehesakraments der übereinstimmende, erklärte Wille der Brautleute sei, und erblickten in jeder Bestimmung, die die Beteiligung dritter Personen bei der Eheerklärung erforderte, einen Eingriff in das Dogmengebiet der Kirche und ein Hinübergreifen über die Kompetenz der Konzilien. Allein diese Bedenken, die von mehr denn fünfzig Vätern geteilt wurden, entbehrten der Berechtigung.

Allerdings hatte die Kirche, als sie Wurzeln im Boden des römischen Weltreiches schlug und dort ein festgefügtes Rechtssystem vorfand, Sätze des römischen Rechtes für ihr eigenes Eherecht sich zu eigen gemacht, besonders auch dessen grundlegende Bestimmung: „Nuptias non concubitus sed consensus facit“ l. 30, D. 50, 17[1]).

Das Wesen der Ehe.

Die Ehe kommt danach also zustande durch mutuus contrahentium consensus, durch bloßen Vertrag der Brautleute, der jedoch in seinen Folgen der Disposition der Vertragschließenden entzogen ist[2]).

[1]) Vgl. c. 2 C. 27 q. 2: Sufficit ad matrimonium solus consensus, de quorum quarumque conjunctionibus agitur; c. 14 X, IV, 1: matrimonium solo consensu contrahitur; c. 5 ibid.: contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum; vgl. auch Cat. Rom. Pars. II cap. VIII q. IV.

[2]) Hic enim singularis contractus, qui ex mutuo contrahentium amore, duce natura, initur, gravissima secumfert ex jure divino onera, quae declinari a contrahentibus non possunt, cujusmodi praesertim est vinculum perpetuum, quo ligati manent. A.S.S.2, p.19. ad III.

Die Gesetzgebung des Tridentinum war peinlich darauf bedacht, diesen obersten Grundsatz bestehen zu lassen[1]), bestimmte aber, in welch rechtlich allein wirksamer Weise der Vertragswille der Brautleute erklärt werden müsse, „ein Recht, daß sie (die Kirche) mit jeder legislatorischen Gewalt teilt, für die ihr unterliegenden Rechtsgeschäfte auch die Form vorzuschreiben, und zwar in absolut gebietender Weise, so daß ein dagegen eingegangener Rechtsakt nicht besteht“[2]).

Nach wie vor kommt die Ehe zustande durch consensus der Nupturienten; eine Änderung der Dogmatik ist also in der Neuregelung des Tridentinums nicht zu erblicken, das Tametsi hat also, wie Balog sagt, „keinen dogmatischen, sondern einen disziplinären Charakter“[3]).

Das Wesen der Assistenz.

Aus der eben dargelegten Auffassung vom Wesen der Ehe als eines Vertrages erklärt sich auch die Stellung des Assistierenden nicht als minister sacramenti, der kraft seiner geistlichen Autorität die Brautleute verbindet, sondern als Urkundsperson, „cum ex veriori et receptiori sententia non sit minister magni huius sacramenti, sed sit testis spectabilis, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam hunc atque illam matrimonium contraxisse“[4]).

Benedikt XIV.[5]) bemerkte zur Stellung des parochus: „Parochus est publicus minister, cui soli ecclesia auctori-

[1]) Pallavicini lb. XXII c. 8 n. 17.

[2]) So Kutschker, Eher. d. Kath. Kirche, IV, S. 534. Vgl. auch Schulte, Handbuch, S. 35 und Laurentius, Inst., p. 458.

[3]) Eheformvorschriften S. 58.

[4]) So S. C. C. in causa Spoletana diei 31. julii 1751, bei Richter, pag. 229 n. 49.

[5]) Benedikt XIV: De syn. dioec. lb. XIII c. 23 n. 6 und lb. VIII. c. 12 n. 2 und S. C. C. von 1581 bei Richter, pag. 235 n. 63.

talem tribuit sua praesentia roburandi matrimonii contractum, eique vires et firmitatem adjiciendi“ und derselbe: „Parochus enim interest matrimoniis tamquam testis autorizabilis . . . Idcirco parochi praesentiam voluit, ut in illius probitate maximum veritatis fundamentum statueret.“

Der Assistierende ist demnach lediglich Solemnitätszeuge, dessen Zeugnis in Gemeinschaft der anderen nicht qualifizierten Zeugen der Kirche die Gewißheit schafft, daß die Ehe durch Konsenserklärung der Brautleute geschlossen worden ist.

Diese Assistenzgewalt entspringt nicht dem ordo, da nicht der parochus, sondern die Kontrahenten ministri des Sakramentes sind. Sie ist aber auch kein Ausfluß pfarrlicher Jurisdiktion; denn der Assistierende ergänzt nicht den Ehewillen durch seinen autoritativen Ausspruch, sondern soll nur bekunden, daß die Kontrahenten die Ehe eingegangen sind. Das kommt in der tridentinischen Lehre darin zum Ausdruck, daß eine Tätigkeit des Assistierenden nicht notwendig war[1]).

Daraus ergibt sich, daß das Assistenzrecht nicht Wesensbestandteil des Pfarramtes ist: Es ist vielmehr nur ein diesem Amt als Zubehör angegliedertes Recht, ein Annex des munus parochiale[2]).

Wenn das Trienter Konzil dieses Recht zur Pertinenz des Pfarramtes machte, geschah dies einmal deshalb, weil dem parochus schon die Vornahme von Eheaufgebot und

[1]) Vgl. Boudinhon in Le can. cont. vol. 30 p. 658 . . »et quand ce témoin assiste à un mariage il n'exerce aucune juridiction, il certifie à l'égal d'un notaire le mariage conclu en sa prèsence.» Die Assistenz war also eine rein passive.

[2]) Vgl. Kutschker IV, 380: Die Trauung ist ein Attribut des Pfarramts, hängt aber nicht mit dem ordo zusammen. Vgl. Boudinhon, le can. cont. 30/658 . . . mais si la qualité du témoin était anexée à sa qualité de curé . . . .

Erteilung des Brautsegens vorbehalten war, dann aber auch, weil er, gestützt auf seine pfarrliche Würde, der Kirche gegenüber ein vollwertiges Zeugnis, ein testimonium fide dignum, wie Sanchez[1]) sich ausdrückt, ablegen konnte, daß die Eheschließung stattgefunden habe. Seinem Zeugnis wohnt also der gleiche öffentliche Glaube inne, wie dem eines Notars[2]).

Das Ne temere hat an der rechtlichen Stellung des Assistierenden als testis spectabilis autorizabilis nichts geändert und nichts ändern können. Es hat aber im Gegensatz zum tridentinischen Recht dessen Stellung insofern modifiziert, als es den freien Willen zur Assistenz, die Bereitschaft zur Entgegennahme der Eheerklärung, betont[3]).

Es geschah dies um den parochus vor Überraschungen mit der Eheerklärung zu bewahren und damit die „matrimonia ex inopinato facta“ unmöglich zu machen.

Voraussetzungen zur Assistenz auf seiten des parochus.

Es soll nunmehr geprüft werden, an welche Voraussetzungen in der Person des Assistierenden die Assistenzbefugnis geknüpft ist.

---

[1]) Sanchez III, 20 n. 3, p. 223.

[2]) Vgl. auch Theiner (Acta gen. Conc. Trid. II, 320, 367) den Vorschlag einiger Väter, an Stelle des parochus den notarius (Scriba) mit der Assistenz zu betrauen: Dicatur, quod tres testes sint fide digni et quod inter eos sit unus notarius aut parochus und weiter: «et inter eos sit unus notarius aut parochus». Vgl. auch die Stellung des defensor in Nov. 74 c. 4 § 1 und dazu Glück, Erl., Bd. 24 S. 342.

[3]) A. S. S. 41, 278 f.

Begriff des parochus.

Zunächst wird zu bestimmen sein, wie weit die frühere und die jetzige Lehre den Kreis der Assistenzberechtigten zieht.

Beide Rechte bezeichnen als Träger des Assistenzrechtes den Ordinarius loci, den parochus und den von einem dieser beiden delegierten Priester.

Eine Begriffsbestimmung des parochus gibt das Tametsi nicht. Immerhin ist der Begriff auch nach tridentinischem Eherecht nicht so eng zu fassen, daß darunter nur der perpetuus peculiaris parochus, der bepfründete inamovible Pfarrer zu verstehen ist. Parochus im Sinne des Tametsi ist jeder Priester, der aus eigenem Rechte das Recht der Seelsorge übt. „Parochi", so bemerkt Vermeersch[1]) hierzu, „nomine venit quicumque paroeciae proprie dictae a competente auctoritate praeficitur, vel instar parochi missionem regit".

Das Dekret vom 2. August 1907 definiert den Begriff des parochus im Teile De sponsalibus also:

„Nomine parochi hic et in sequentibus articulis venit non solum qui legitime praeest paroeciae canonice erectae; sed in regionibus, ubi paroeciae canonice erectae non sunt, etiam sacerdos cui in aliquo definito territorio cura animarum legitime commissa est, et parocho aequiparatur; et in missionibus, ubi territoria necdum perfecte divisa sunt, omnis sacerdos a missionis Moderatore ad animarum curam in aliqua statione universaliter deputatus."

Assistenzberechtigt ist danach:

1. der eigentliche Pfarrer, d. h. der rechtmäßige Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei,

2. der Priester, dem in einem geographisch begrenzten

[1]) In seinem Kommentar n. 4, p. 7.

Bezirk die Seelsorge rechtmäßig übertragen und der dem Pfarrer gleichgestellt ist,

3. der Missionspriester, der von dem Missionsvorstande an irgendeiner Station mit der Gesamtseelsorge betraut ist.

Im Prinzip muß besonders in Hinblick auf die Bestimmung des art. IV § 2 angenommen werden, daß die Assistenzgewalt territorial beschränkt ist. Es schien daher den Pfarrern, die keinen örtlichen Sprengel besitzen, sondern nur über gewisse Personenklassen zur Seelsorge berufen sind, das Assistenzrecht entzogen zu sein.

Es bedurfte daher des autoritativen Ausspruches, daß das alte Recht für diese Personalpfarreien fortbesteht[1]).

Im Regelfalle ist danach Pfarrer der rechtmäßige Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei, also eines geographisch abgegrenzten Bezirkes. Das Kennzeichen seines Amtes ist das Pfarrbenefizium[2]) und seine inamovibilitas. Nicht unbedingt ist zum Erwerbe des Pfarramtes der Vollbesitz des ordo Voraussetzung. Das corpus juris canonici läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß ausnahmsweise auch Kleriker, die nur im Besitze der Subdiakonatsweihe sind, eine Pfarrstelle bekleiden können, wofern nur Aussichten bestehen, daß diese binnen Jahresfrist die Priesterwürde erlangen werden[3]).

[1]) Vgl. Res. v. 1. Febr. 1908 zu VII bis X. Unangetastet ist besonders auch das Assistenzrecht der Militärpfarrer geblieben, ferner auch das Recht der Vorstände religiöser Institute, wofern letzteren volle pfarrliche Gewalt über die ihrer Seelsorge anvertrauten Personen übertragen ist.

[2]) Schnitzer, Eher., VI 83 f. u. Wernz, Jus. decr. IV n. 176, p. 269.

[3]) Vgl. 15 X de aet. et qual. I 14, c. 35 de elect. in VI° 1, 6, vgl. die Entsch. bei Pallotini XIII § 15 n. 102, 103, p. 170, Gallemart n. 4 zu c. 1. sess. XXIV, vgl. auch can. 77 der Synode v. Elvira (305/306). Kutschker IV, 380, Feije n. 285.

Auch die neue Gesetzgebung erfordert nicht die Priesterqualität. Die alte Disziplin besteht also noch fort. a qua recedendum non videtur, nisi quando necessitas novarum dispositionum hoc exigit[1]), wie Ojetti hierzu bemerkt. Anderer Ansicht ist Knecht, der aus der Definition des parochus in art. II. De sponsalibus, wie aus anderen Stellen des Dekrets, in denen das Wort »sacerdos« wiederkehrt, im Gegensatze zum Rechte des Tametsi die Priesterqualität als Voraussetzung der Assistenzgewalt hinstellt[2]).

Nun spricht die Definition des parochus verus mit keinem Worte von der Priesterwürde. Das Wort „sacerdos" taucht nur an den Stellen auf, an denen vom quasi parochus oder vom delegatus die Rede ist.

Dieser Unterschied ist aus dem Wesen der Assistenz heraus verständlich. Der Assistierende soll, wie es in der schon zitierten causa Spoletana heißt, „certam reddere Ecclesiam hunc atque illam matrimonium contraxisse". Damit dieses Zeugnis der Kirche vollen Beweis erbringt, bedarf es eines Grundes, der hinter dem Zeugnis stehend, diesem besondere Kraft verleiht. Diese causa ist bei dem verus parochus die Innehabung des beneficium, bei dem quasi parochus und delegatus der Vollbesitz des ordo, die dignitas sacerdotalis[3]).

Man muß m. E. also auch für das geltende Recht daran festhalten, daß auch der parochus ad sacerdotium

[1]) Jn jus Antep. et Pian. n. 63 p. 89.

[2]) Knecht, Kom. 1909 S. 80 anm. 1.

[3]) Vgl. Sanchez III, 20 n. 2 p. 223. »Nam, cum exigat testimonium fide dignum, dignitas parochialis beneficii efficit, ut jure optimo sit parocho fides adhibenda, quae dignitas, cum non-parocho deficiat, eam suppleri sacerdotali dignitate concilium voluit.«

Sanchez fügt hinzu, daß die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes gering sei, «quod parochi communiter sacerdotes sunt et, ubi non sunt, diutius esse nequeunt».

iam non promotus assistenzberechtigt ist. Im übrigen ist dies eine rein theoretische Frage, da die der Priesterweihe voraufgehenden höheren und niederen Weihen nur noch Durchgangsstufen zur Erlangung des sacerdotium sind. Das Prinzip der absoluten Ordination ist, was auch Knecht anführt, bei uns allgemein durchgeführt.

Der Scheinpfarrer.

Der allgemeine Glaube an die Gültigkeit der Funktionen des amtierenden Pfarrers führt dazu, daß die von ihm abgeschlossenen Ehen auch dann gültig sind, wenn die Übertragung des Amtes, die collatio, aus Gründen, deren Kenntnis der Öffentlichkeit sich entzieht, nichtig ist, z. B. wegen Simonie. Es assistiert also auch gültig der parochus putativus, d. h. derjenige, qui ex communi opinione etiam erronea pro parocho reputatur[1]).

Es ist ein mehr praktischer Grund, der die Gesetzgebung zu dieser Fiktion greifen läßt, „quia", so bemerkt Sanchez dazu[2]), „sequerentur gravissima inconvenientia et scandala, si decreto eo impedimento omnia gesta per judicem putativum rescindenda forent."

Voraussetzung der gültigen Assistenz des Putativpfarrers ist aber:

1. die formell gültige Kollation durch den rechtmäßigen Oberen, die allerdings materiell ob aliquod vitium latens ungültig ist,

2. der allgemeine Glaube (der error communis) an die Gültigkeit der Funktionen des parochus. Der gute

---

[1]) So die causa Caesaraugustana bei Pallotini v. Matrimonium, vol. XIII. § 15, n. 93 u. 94, p. 166.

[2]) Sanchez III, 22 n. 5 p. 227.

Glaube eines Teiles der Brautleute oder beider genügt also nach kanonischem Rechte nicht[1]).

Fehlt eines dieser beiden Merkmale, fehlt insbesondere die Ableitung des Amtes von dem zuständigen Oberen, so zessiert auch die Assistenzgewalt. Hier, wie auch im

[1]) Aus rein praktischen Erwägungen hat auch das B.G.B. im Gegensatze zum Reichspersonenstandesgesetze zu der gleichen Fiktion gegriffen. Es bestimmt in § 1319: «Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.»

Nach dem R.P.St.G. war die von einem nicht rechtsgültig bestellten Standesbeamten, oder von einem Standesbeamten außerhalb seines Amtsbezirkes vorgenommene Eheschließung nichtig. Das führte insofern zu Unzuträglichkeiten, als die dieser Nichtehe entsprossenen Kinder als uneheliche angesehen werden mußten, und im Falle des Todes eines Teiles ein erbrechtlicher Anspruch des anderen Teiles, wie auch ein solcher der Kinder gegen den Vater nicht bestand. Auch konnten sich die Leute jederzeit trennen, ohne daß es der Nichtigkeitsklage bedurfte. Diesen Folgen tritt das B. G. B. entgegegen, indem es milder als das kanonische Recht, die Rechtsbeständigkeit der vor dem Scheinstandesbeamten geschlossenen Ehe schon dann ausspricht, wenn ein Teil der Brautleute in gutem Glauben an die amtliche Befugnis des Assistierenden sich befand.

Die Fiktion des § 1319 greift dann Platz, 1. wenn der Standesbeamte außerhalb seines Bezirkes tätig wird, 2. wenn er Eheschließungen assistiert, bevor er in Gemäßheit der §§ 3 ff. R.P.St.G. ordnungsmäßig zum Standesbeamten bestellt worden ist.

Voraussetzung ist aber, daß er sein Amt öffentlich ausübt, «was unter Würdigung aller in Betracht kommender lokaler Verhältnisse zu entscheiden ist» (vgl. Prot. z. B. G. B. IV, 44). Das Ne temere schützt den guten Glauben der Eheleute, die vor dem außerhalb seines Territorium fungierenden Pfarrer die Ehe schließen, nicht, da in diesem Falle von einem error communis nicht die Rede sein kann. Auch im zweiten Falle versagt es die Gültigkeit, da das Merkmal der formell gültigen Amtsübertragung fehlt.

Falle öffentlicher Häresie wird der gute Glaube durch die klar zutage liegende Rechtlosigkeit des Amtsbesitzes zerstört. „Sie intrusus est absque titulo collato a legitimo Superiore non valet matrimonium, quia a neutro foro valent gesta per illum“, so Sanchez III, 22 n. 49 sq. pag. 235.

Die Kirche kann sich nicht eines Zeugen bedienen und an dessen Zeugenschaft Rechtsfolgen knüpfen, der nicht wenigstens formell ein rechtmäßiges Glied in ihrem Verwaltungskörper, sondern ein Eindringling, intrusus, ist.

Das neue Dekret hat durch Einführung des Wortes „legitime“ in die Definition des parochus die schon früher unstreitige Lehre vom parochus intrusus gesetzlich festgelegt.

Erfordernisse in der Person des parochus.

Das Ne temere stellt zwei Erfordernisse auf seiten des parochus auf, an die die Ausübung der Assistenzgewalt geknüpft ist. Es bestimmt in art. IV, § 1:

„Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio adsistunt, a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel ab officio suspensi.“

Im ersten Teile des Artikels stellt das Dekret ein positives Erfordernis auf: Die Übertragung des Besitzes des beneficium, und bei den quasi-parochi die vollzogene Amtsübernahme, im zweiten Teile ein negatives:

Der parochus und quasi parochus dürfen nicht durch öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert sein.

a) Das positive Erfordernis.

Das tridentinische Recht begnügte sich mit dem Erfordernis der collatio und gewährte die Assistenzbefugnis schon dann, sobald dem Pfarrer die pfarrliche Jurisdiktion

übertragen war[1]). Assistierte der Ernannte aber vor Antritt des Amtes, und hatte zu dieser Zeit sein Vorgänger den Besitz noch nicht aufgegeben, so konnten Zweifel entstehen, ob eine solche Assistenz gültig war[2]), es konnten sich auch Zweifel darüber erheben, ob der frühere parochus, wenn sein Nachfolger ernannt war, noch das Assistenzrecht besaß.

Eine Änderung dieses Rechtszustandes war umsomehr geboten, als das neue Dekret die Lehre vom parochus proprius quoad validitatem fallen läßt und die Assistenzgewalt auf das Territorium beschränkt. Das Kennzeichen der Assistenzgewalt ist nunmehr die Innehabung des beneficium (oder mangels eines solchen das officium)[3]). Es ist also ein Gebot der Rechtssicherheit, den Augenblick des Antritts des beneficium festzulegen. Nach den Regeln des kanonischen Rechtes erfolgt dieser durch die Einweisung in den Besitz durch den Oberen, die institutio corporalis, die aber ersetzt wird durch die symbolische Investitur, bei der der Pfarrer bei Gelegenheit des kanonischen Investitur durch Reichungssymbole z. B. Übergabe von Biret und Schlüssel in den Besitz der spiritualia et temporalia eingewiesen wird. Notwendig ist aber auch, daß diese institutio verbalis durch faktische, formlose

[1]) Vgl. S.C.C. diei 2. sept. 1673 bei Kutschker IV, 381 Feije n. 290.

[2]) Wernz, jus. Decr. n. 176 p. 171.

[3]) Vgl. Anfrage des Erzbischofs von Olmütz (Arch. f. k. K.R. 89, S. 327), die dahin beschieden wurde: Nomine possessionis hic intellegi illum actum, qui sive institutio corporalis sive inthronizatio, sive installatio, sive aliter nuncupetur, tamen semper id efficit, ut institutus in beneficium exinde adipiscatur liberum exercitium potestatis suo officio adnexae. Vgl. auch ebenda 88, 768 ff. und 89, 75 ff. S. auch Vermeersch n. 41 pag. 25, der treffender von missio in possessionem, statt, wie der Text, von adeptio possessionis spricht.

Übergabe der Pfarrei ergänzt wird. Die rein faktische Inbesitznahme des beneficium genügt nicht. Der quasi parochus erwirbt die Assistenzgewalt mit dem Augenblicke, in dem er die Obliegenheiten seines officium übernimmt.

b) Das negative Erfordernis.

Das Ne temere versagt ferner die Assistenzbefugnis dem publico decreto nominatim excommunicatus vel ab officio suspensus. Wenngleich die Folgerung der tridentinischen Lehre richtig war, dem parochus diese Befugnis so lange zuzubilligen, solange er nicht seines Pfarramtes entsetzt war, so hieß es doch die Konsequenz auf die Spitze treiben, wenn sich die Kirche eines solchen Pfarrers als Solemnitätszeugen bedienen und an dessen Zeugnis Rechtsfolgen knüpfen sollte, der doch, wie der Consultor bemerkt, „eius nomine et quasi vice matrimonniis fidelium assistat“ [1]).

Aber erst der rechtskräftige Anspruch des geistlichen Gerichts entzieht das Assistenzrecht.

Die Amtsentsetzung muß eine vollständige sein. Die Entziehung einzelner Befugnisse genügt nach dem Wortlaute des Dekrets nicht, noch weniger ist eine Entziehung des Assistenzrechtes allein möglich [2]). Geheime Zensuren berühren das Recht nicht.

Die Lehre vom „eigenen“ Pfarrer.

Das tridentinische Recht konstruierte die Assistenzgewalt als ein Recht gegenüber den Pfarrkindern. Es verlangte quoad validitatem matrimonii die Assistenz

---

[1]) A.S.S. XLI, 514 sqq. XL, 538, zur alten Lehre vgl. Benedict XIV. de syn. dioec. lb. XIII c. 5 n. 2 sqq.

[2]) Vgl. Vermeersch n. 42 pag. 25 n. Anm. 6 auf dieser pag. Eine suspensio a beneficio entzieht das Assistenzrecht nicht, da

durch den eigenen Pfarrer und gewährte diesem das Assistenzrecht innerhalb und außerhalb seines Territoriums.

Das neue Dekret läßt die Lehre vom eigenen Pfarrer quoad validitatem fallen und bestimmt in art. IV:

§ 2. Parochus et loci Ordinarius valide matrimoniis adsistunt intra limites dumtaxat sui territorii: in quo matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide adsistunt.

Nur quoad liceitatem verlangt es die Assistenz durch den zuständigen parochus. Es bestimmt hierüber in art. V:

Licite autem adsistunt,

§ 2. constito insuper de domicilio vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii.

Mit diesen Gesetzesworten hat — und darin besteht der grundlegende Fortschritt gegenüber dem alten Recht — das neue Dekret den schwerfälligen Grundsatz der Personalität aufgegeben und sich auf den Boden des Territorialitätsprinzips gestellt. Das Assistenzrecht ist also zu einem Recht geworden, das sich aus der Innehabung des Pfarramtes ergibt, das also im territorium parochiae wurzelt.

Daraus ergibt sich gegenüber dem alten Recht:

1. eine Machterweiterung des zur Assistenz Berufenen insofern, als sich seine Assistenzgewalt auf alle Eheschließungen in seinem Pfarrsprengel erstrekt,

2. eine Rechtsbeschränkung, als seine Gewalt an den Grenzen seiner Pfarrei endet.

Interressant ist in diesem Punkte die Annäherung des kirchlichen Rechts an das weltliche, eine Annäherung, die,

diese nicht die Substanz des beneficium ergreift, sondern nur dessen Früchte. Auch die suspensio ab ordine allein hat diese Wirkung nicht, da die Assistenzgewalt nicht Ausfluß des ordo ist.

wie man nach den Worten des Consultor annehmen darf, keine rein zufällige ist. Dieser bemerkt nämlich zu canon I des Entwurfes, der den Grundsatz der Territorialität aufstellte[1]):

Omnia suadent ut potestas parochorum reddatur territorialis quoad matrimonii celebrationem. Praenimis enim, quum omnes civiles Codices hoc principium utpote opportunius adoptaverint, in actis celebrandis nuptiarum, uti aiunt civilium, non suppetit sufficiens ratio, cur Ecclesia illud non sequatur in matrimoniali materia. Accedit praeterea quod, abolita disciplina parochi proprii atque extensa facultate parochis assistendi matrimoniis etiam non subditorum, congruum videtur, quod saltem haec amplissima ipsorum facultus coarctetur intra limites propriae iurisdictionis, ut inde confusio et praesertim contestationes parochi proprii diversa sub forma in posterum vitentur[2]).

Stand das Tametsi seinem Texte nach auf dem Boden des Territorialitätsprinzips?

Neuere Kanonisten haben nicht ohne einen Schein Rechtens, die Ansicht verfochten, daß schon das Tridentinum seinem Texte nach, nicht in seiner Fortbildung

---

[1]) A.S.S. 40, 564 s. (vgl. auch 545 u. 567): Matrimonium inter catholicos in universa Ecclesia, ut validum sit, contrahi debet coram aliquo loci ordinario vel parocho aut sacerdote, qui loco parochi sit, intra limites respectivi territorii et coram duobus testibus.

[2]) Auf dem Boden des Territorialitätsprinzips steht auch das B.G.B. § 1320, Absatz 1 bestimmt als Ordnungsvorschrift:

«Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.»

Dazu Abs. 2: «Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.» Ebenso bestimmte schon das Reichspersonenstandesgesetz vom 6. Februar 1875, § 42: «Eine nach den Vor-

durch Doktrin und Judikatur, das Erfordernis der Assistenz durch den eigenen Pfarrer nur quoad liceitatem auf-

---

schriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.» (Jetzt durch art. 46, Abs. 1 E.G. z. B.G.B. aufgehoben und durch § 1320 B.G.B. ersetzt.)

Auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 vertritt dies Prinzip. Es bestimmt in art. 113: Sobald ein Einspruch nicht vorliegt oder der angebrachte Einspruch beim Richter nicht anhängig gemacht oder abgewiesen ist, hat auf Verlangen der Brautleute der Zivilstandesbeamte des Ortes, wo das Verkündigungsbegehren angebracht worden ist, die Trauung vorzunehmen oder den Verkündschein auszustellen.

Der Verkündschein ermächtigt die Verlobten, sich während der folgenden sechs Monate bei einem beliebigen schweizerischen Zivilstandesbeamten trauen zu lassen.»

Zu Abs. 1 dieses art. vgl. art. 106, I: «Das Gesuch um Verkündigung ist beim Zivilstandesbeamten am Wohnsitze des Bräutigams anzubringen.»

Das Zivilgesetzbuch des Königreiches Italien bestimmt in Art. 104 Abs. 2 und 3:

«Von denselben Personen kann die von einem nicht zuständigen Zivilstandesbeamten oder in Abwesenheit der erforderlichen Zeugen abgeschlossene Ehe angefochten werden.

Nach Ablauf eines Jahres nach dem Abschluß der Ehe ist die Klage auf Nichtigerklärung wegen Unzuständigkeit des Zivilstandesbeamten unzulässig.»

Der Kreis der zur Anfechtung Berechtigten ist nach Abs. 1 desselben Art.: «Der Verlobte, die nächsten Aszendenten, die Staatsanwaltschaft und derjenige, der an der Anfechtung ein derzeitiges und gesetzliches Interesse hat.» Deutsch von Dr. Leone Roncali (Zivilgesetzbuch des Kgr. Italien, Wien, 1885, S. 42).

Nicht alle codices civiles aber stehen auf dem Boden des Territorialitätsprinzips. Der code civil verlangt die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Gültigkeit der Eheschließung. Er bestimmt in art. 191:

«Tout mariage qui n'a point été contracté publiquement, et qui n'a point été célébré devant l'officier public compétent, peut être attaqué par les époux eux-mêmes, par les père et mère, par les

gestellt habe[1]). Sie haben daher der Reform des Eheschließungsrechtes auf Grund einer authentischen Erklärung des Decretum Tametsi das Wort geredet und erblicken in der Neuregelung der Materie nur eine Wieder-

ascendants, et par tous ceux qui y ont un intérêt né et actuel, ainsi que par le ministère public.»

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach art. 74: «Le mariage sera célébré dans la commune, où l'un des époux aura son domicile. Ce domicile quand à mariage s'établira par six mois d'habitation continue dans la même commune.»

Ferner nach spanischem Recht (vgl. Código civil español, art. 101, 4°, zitiert nach Balog, S. 5: «El que se celebre sin la intervención del Juez municipal competente, ó del que en su lugar deba autorizarlo, y sin la de los testigos que exigue el art. 100.

Auch das niederländische Recht erfordert die Eheschließung vor dem zuständigen Standesbeamten und sieht in der Unzuständigkeit des Standesbeamten einen Nichtigkeitsgrund. (Vgl. Burgerlijk Wetbok art. 147 I, zitiert nach Balog, S. 5: «De nietigheid van een huwelijk, hetwelk niet ten overstaan van den bevoegden ambtenaar van den burgerlijken stand, en in tegenwoordigheid van het vereischte getal getuigen, is volltrokken, kan worden ingeroepen door de echtgenooten, dor den vater, de moeder en andere bloedverwanten in de opgaande linie, mitsgaders door den voogd, den toezienden voogd en door allen die daarbij belang hebben, en eindelijk door het openbaar ministerie.)

Das öster. Recht verlangt wie das Tridentinum die Assistenz des parochus proprius. § 75 a B.G.B. für das Kaisert. Österreich (v. Schey, Wien 1906): Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nach der Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. Vgl. auch § 72.

Ebenso bestimmt das ungarische Eherecht, daß die Eheschließung vor dem Zivilbeamten, d. i. dem Matrikelführer, geschlossen werde (G.A. 31, § 29). Erfolgt die Eingehung der Ehe nicht vor dem zuständigen Zivilbeamten (d. i. der Beamte des Wohnsitzes oder mangels eines solchen des Aufenthaltsorts eines der Eheschließenden) [§ 32, 33], so ist die Ehe nichtig [§ 41 a].

[1]) Boudinhon in Ce can. cont. 30, 559, vgl. auch p. 657.

herstellung des tridentinischen Rechts in seiner ursprünglichen Reinheit. Vertreter dieser Theorie sind besonders a Langonio, Augustus Sili und Boudinhon[1]).

Vorausgeschickt muß werden, daß, was dem Texte nach vielleicht nicht ganz klar war — clausula non ita clara ex antecedentibus et subsequentibus debet intellegi, bezeugt auch Sanchez[2]) — durch Kirchenrechtswissenschaft, ständige Rechtsprechung und authentische Erklärungen zum ius certissimum geworden ist.

Die oben erwähnte Ansicht knüpft an die die neue Eheschließungsform normierende Stelle des caput Tametsi an: „Qui aliter quam praesente parocho . . . matrimonium contrahere attentabunt“ und geht bei der Betrachtung der Stelle von der Auslegungsregel aus: „legistator quod voluit expressit, quod noluit tacuit“[3]).

Bedenken muß es allerdings erregen, daß das Tridentinum gerade in dieser Stelle, die allein die neue Eheschließungsform anordnet, den Zusatz „proprius“ wegläßt, während es an anderen Stellen ausdrücklich das Erfordernis des „eigenen“ Pfarrers hervorhebt, so im ersten Teil bei dem Passus von den denuntiationes und im dritten Teile bezüglich der Benediktion.

Um so mehr werden die Bedenken wach, als das Konzil bei der Einführung des Ehehindernisses der Klandestinität trotz mehrfacher Beratung dieser Stelle die Einfügung des Wortes „proprius“ unterlassen hat. So schreibt Sili[4]), nachdem er die Behauptung aufgestellt hat, daß die Lehre vom proprius parochus „nec a mente nec a littera“ dem

[1]) Vgl. A.S.S. S. 38, 244 ff., 305 ff., 39, 245 ff., 305 ff und 40, 535 ff., Boudinhon in le can. cont. vol. 30 und 31. Vgl. bes. A.S.S. 39, 317 und 40, 536.

[2]) III, 19, n. 2, p. 220.

[3]) A.S.S. 39, 313.

[4]) A.S.S. 40, 535.

Tametsi entspräche, „Si enim T T. Patres, cum ageretur de denuntiationibus faciendis deque benedictione nuptiali, quae solummodo ad liceitatem requiruntur, expressam voluerunt qualitatem parochi proprii, eo magis id efficere debuissent, cum determinarent formam matrimonii substantialem, qua in re ob gravissimos effectus legis irritantis perspicuitas verborum maxime curanda erat.

Die Kritik dieser Ansicht muß ausgehen von der Unterscheidung der wesentlichen Erfordernisse der Eheschließung von deren Accidentalien.

Wesentliches Erfordernis ist allein die Gegenwart des parochus und der Zeugen bei der Eheschließungserklärung der Brautleute. Die der Eheschließung voraufgehenden denuntiationes sollen nur den status libertatis der Kontrahenten, deren Freisein von Ehehindernissen, dartun, während die dem Eheschließungsakte hinzutretende benedictio nuptialis ein Ausfluß des dem eigenen Pfarrer zustehenden Seelsorgerechtes, der cura animarum, und streng von dem Eheschließungsakte zu scheiden ist.

Es wird zunächst eingewandt, daß der parochus des ersten Teiles, der vom Aufgebot handelt, mit dem des zweiten nicht identisch sein kann, weil im ersten Teile lediglich die Vorschriften des vierten Laterankonzils wieder erneuert werden, während der folgende Passus ein neues das Eheband angehendes Gesetz normiert. Dieser Einwand erscheint aber hinfällig. Denn die Bestimmungen des IV. Lateranense werden im Tametsi nicht als selbständiges Gesetz hingestellt, sondern zum Bestandteil einer neuen, das ganze Eheschließungsrecht regelnden Gesetzgebung gemacht. Sie sind also als Teil einer neuen Gesetzeseinheit eingegliedert worden. Freilich ergibt sich dann auf den ersten Blick eine Schwierigkeit für den Fall, daß die Brautleute nicht in derselben Pfarrei ansässig sind. Soll dann der parochus des I. Teiles mit

dem des II. ein und dieselbe Person sein, so müßte folgerichtig uterque parochus bei der Konsenzerklärung zugegen sein. Der zweite Teil des Tametsi aber spricht nur von „einem“ parochus.

Erwägt man aber den Zweck des Aufgebotes als eines Mittels, Ehehindernisse aufzudecken, ein Zweck, den nur die denuntiationes in den Pfarreien eines jeden der Kontrahenten erreichen können, und hält dem auf der anderen Seite die Notwendigkeit der Einheit des Rechtsaktes der Eheschließung, die individuitas contractus, wie Benedikt XIV. sie nennt[1]), entgegen, so löst sich diese Schwierigkeit und es folgt daraus, daß die Eheschließung vor dem alteruter contrahentium parochus zu erfolgen hat. Aus dem Grundsatze der Unteilbarkeit des Eheschließungsaktes folgt denn auch, daß der parochus dem einen Teile der sponsi als einem non subditus gültig assistiert. Dem hiergegen geltend gemachten Einwand, „quia cum uterque contrahens sacramentum recipiat, utriusque parochus adesse debet, aliter enim non postet sacramenta utrique ministrere“[2]), wird damit begegnet, daß die Brautleute, nicht der Assistierende, ministri des Sakramentes sind. Das Tametsi selbst hat in den Worten: Quod si quis parochus ... alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio coniungere ... ausus fuerit ...“ diesen Standpunkt eingenommen und anerkannt, daß parochus = alteruter parochus ist.

Schon sehr frühe Entscheidungen vom Jahre 1573 und 1589[3]) bezeichnen es als genügend, wenn der parochus unius ex contrahentibus der Eheschließung assistiert.

[1]) De syn. dioec. lb. IV. c 6, 12, vgl. auch Sanchez III, 19 n. 4, p. 221, Böckenhof in Arch. f. K.K.R. 80, 469 ff.

[2]) Sanchez III, 19, n. 1 p. 220.

[3]) Vgl. Pallotini v. Matrimonium vol. XIII § 15 n. 162 f. pag. 182 und n. 83, pag. 164.

Diesen Entscheidungen kann umsomehr Gewicht beigelegt werden, als sie wenige Jahre nach Ausgabe des Dekrets ergangen und offenbar aus dem Sinne der tridentinischen Ehegesetzgebung heraus gefällt worden sind.

Auch der Unterschied zwischen dem parochus des zweiten und dritten Teiles besteht nicht. Pars II des Dekrets spricht der nicht praesente parocho et duobus vel tribus testibus eingegangenen Ehe die Rechtsständigkeit ab. Pars III bedroht den parochus, der alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit, mit der harten Strafe der Suspension, ohne jedoch, was die Anhänger der Theorie vermissen, die Ungültigkeit einer solchermaßen vor dem unzuständigen Pfarrer eingegangenen Ehe auszusprechen. Wenn dieser Ausspruch der Invalidität in diesem dritten Teile vermißt, und daraus die Folgerung hergeleitet wird, der parochus des zweiten und der parochus proprius des dritten Teiles müßten zwei verschiedene Personen sein, so ist darauf zu bemerken, daß im dritten Teile des Tametsi kein Grund vorlag, über das Band der Ehe einen Ausspruch zu tun. Denn der zweite Teil spricht von der forma der Eheschließung und knüpft an eine entgegen der vorgeschriebenen Form eingegangene Ehe als Rechtsfolge die Versagung der Rechtsbeständigkeit. Der dritte Teil dagegen enthält eine Strafbestimmung für den unzuständig assistierenden bzw. benedizierenden Pfarrer; also Rechtsfolge, ausgesprochen im zweiten Teile gegenüber den Kontrahenten, Strafandrohung gegenüber dem unzuständig amtierenden Pfarrer im dritten. Bezüglich der Nuptialbenediktion liegt unstreitig ein Hinübergreifen in die Kompetenz der cura animarum des Pfarrers der Brautleute vor, andererseits erklärt sich die Härte der Strafe für den unzuständig Assistierenden daraus, daß dieser an einem Akte teilnimmt, der nach

außen hin sich als wirkliche Eheschließung darstellt, der aber nach der Regel der Pars II des Tametsi wegen des Hindernisses der Klandestinität ohne rechtliche Wirkung bleibt. Es soll demnach durch die Strafandrohung verhindert werden, daß Eheschließungsakte vorgenommen werden, die dem Scheine nach gültig, vor dem Forum des Rechts dagegen nicht beständig sind. Insofern erledigt sich auch die Schlußfolgerung des Consultor, der den Ausdruck „attentabunt" = „inhabilis sunt et nihil efficiunt" und die Wendung des dritten Teiles „audet" = „perperam agit et ideo punitur sed nihilominus perspecta vi verborum efficaciter agit" setzt[1]). Vielmehr kann die herangezogene Stelle des dritten Teiles gegen diese Theorie verwertet werden.

Von dem sakramentalen Charakter der Ehe geht der letzte Einwand dieser Theorie aus. Es wird ins Feld geführt die Stelle c. 12 X 5,38 jener Bestimmung des IV. Lateranense, wonach „omnis utriusque sexus fidelis omnia sua peccata solus semel saltem in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti".

Auf diese Stelle hinweisend, macht a Langonio[2]) darauf aufmerksam, daß auch hier die poena nullitatis im Falle des Genügens der „österlichen Pflicht" vor dem unzuständigen Pfarrer nicht verhängt wird. Aber die Ähnlichkeit beider Stellen, der des caput Omnis mit der des Tametsi ist nur eine äußerliche.

---

[1]) A.S.S. 39, 314.

[2]) A.S.S. 39, 317. Auch Boudinhon zieht diese Stelle heran. Er führt dazu (le can. cont. 30, 660) aus: «Un curé ne reçoit la juridiction que pour ses paroissiens; cependant il absout validement, quiconque se présente à son tribunal, parceque le pénitent se place ainsi sous sa juridiction; pourquoi n'en serait-il pas de même pour le mariage, en ce qui concerne la validité sinon les rites réligieux?»

Die Lossprechungsbefugnis ist Ausfluß des Ordo, ein ius mere sacerdotale. Daraus ergibt sich, daß auch der unzuständige Priester gültig losspricht und daß jede andere Regelung, die die Nichteinhaltung dieser kirchlichen Vorschrift, also die Beichte vor dem parochus non proprius, mit der Nichtigkeit bedrohen würde, gegen ius divinum verstieße.

Das IV. Lateranense droht infolgedessen auch nur die Versagung der christiana sepultura an und kennzeichnet dadurch folgerichtig die Vorschrift als eine lex minus quam perfecta.

Bei der Regelung der Eherechtsmaterie dagegen verbleibt der Kirche die Freiheit bezüglich der Frage der Zuständigkeit engere Schranken zu errichten, da der parochus bei der Assistenz nicht einen Akt sazerdotaler Natur vornimmt, sondern ein pfarrliches Recht, ein ius mere parochiale, übt.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß nach dem Sinne der Bestimmungen des Trienter Konzils der parochus des zweiten Teils gleich dem parochus des ersten und dritten ist und daher nur der parochus proprius sein kann[1]). Nicht aber darf als Beweis, wie Sanchez es unternimmt, die von der Delegation handelnde Stelle: „vel alio sacerdote de ipsius parochi (seu Ordinarii) licentia verwertet werden; denn diese Stelle kann sehr wohl, wie Boudinhon[2]) es auch tut, so aufgefaßt werden, daß auch der unzuständige Träger der Assistenz-

[1]) So auch Lombardi, A.S.S. 40, 545.

[2]) In le can. cont. 30, 661: Il voulait autoriser le curé à communiquer à un autre prêtre, qui ne serait pas curé, sa competence comme témoin qualifier, en sorte que le prêtre ainsi autorisé put authentiquer le mariage contracté en sa présence, tandis que sans autorisation il n'etait qu'un témoin et le mariage demeurait sans valeur.

gewalt, der mit der Bitte um Assistenz angegangen ist, einen Priester, dem als solchen diese Gewalt fehlt, delegieren könnte. Auch die in der Fußnote der Acta S. Sedis vol. XL, pag. 545 beigebrachte Beweisführung: „Sunt termini correlativi parochus et parochianus, et quoad non parochianum parochus haud parochus est“ erscheint nicht beweiskräftig, da der parochus in erster Linie durch Amt und Pfründe legitimiert ist, und erst auf Grund dieser Legitimation die Rechtsbeziehungen zwischen ihm und den Parochianen geknüpft werden.

Nun aber läßt das Dekret Tametsi auch direkt erkennen, daß dessen zweiter Teil nur den parochus proprius gemeint haben kann. Pars III bedroht, wie schon erwähnt, den parochus, „qui sine illorum (d. h. der eigenen Pfarrer) licentia matrimonio coniungere aut benedicere ausus fuerit, mit der Strafe der Suspension. Aus dieser Gleichstellung der Begriffe „matrimonio conjungere“ und „benedicere“ ergibt sich zunächst, daß das Recht der Assistenz und der Benediktion demselben Pfarrer zugesprochen ist. Daß das nur der „eigene“ sein kann, folgt daraus, daß das Recht der Nuptialbenediktion ein Ausfluß der cura animarum ist, dann aber auch aus dem der angezogenen Stelle gleich folgenden Passus „statuitque benedictionem a proprio parocho fieri“.

Es kann nun allerdings dagegen eingewendet werden, daß das Erfordernis der Assistenz des eigenen Pfarrers nur quoad liceitatem zu gelten brauche[1]). Aber hiergegen spricht meines Erachtens der Text selbst; ipso iure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario eius parochi, qui matrimonio interesse debeat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur. Mit diesen Worten ist die Assistenzgewalt eines bestimmten

[1]) So Boudinhon a. a. O. 30, 659.

Pfarrers festgelegt, und zwar, was aus der Verwendung des Wortes „debere“ hervorgeht, als unbedingtes, wesentliches Erfordernis. Wie wir erwähnten, kann dieser bestimmte parochus nur der „eigene“ Pfarrer sein.

Es treten noch zwei weitere Gründe hinzu, die die hier vertretene Ansicht stützen, daß Sinn und Text des Tametsi gegen die Theorie sprechen, die Vorgeschichte des Tametsi und die Würdigung der Zeitverhältnisse.

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß die kirchliche Gesetzgebung mit den Bestimmungen des tridentinischen Konzils nicht zum ersten Male an die Regelung des Eheschließungsrechts herantrat. Das Tametsi nimmt zunächst die Bestimmungen des IV. Lateranense über das Aufgebot auf und vervollständigt das, was die frühere Gesetzgebung unvollendet gelassen hatte.

Es ist also nicht abzusehen, weshalb es von der Autorität des „eigenen“ Pfarrers absehen sollte, die die frühere Gesetzgebung ausdrücklich verlangte.

Auch wenn man die Zeitverhältnisse zur Zeit des Konzils würdigt, erscheint die Theorie nicht recht annehmbar. In einer Zeit, in der die Bevölkerung an der Scholle haftete, mußten die Väter des Konzils diesen Umstand als Regel und Voraussetzung ihrer Gesetzgebung zugrunde legen. Hinzu kommt, daß in einer solchen Zeit das Erfordernis des eigenen Pfarrers keine Erschwerung der Eingehung der Ehe für die Brautleute bedeutete.

„Quo tempore, quo habita fuit Synodus Tridentina, deficientibus locomotionis celeribus mediis minima erat incolarum mobilitas, ac proinde apud parochum proprium nuptias inire facile poterant“ (A.S.S. XL p. 317 n. 2). Wenn Karst[1]) von der vom Tridentinum intendierten Leichtigkeit der Eheschließung spricht, die durch die ein-

[1]) Karst, Kommentar S. 13.

schränkende Interpretation wieder aufgehoben wurde, so kann dem mit den obigen Gründen entgegengehalten werden, daß das Erfordernis des „eigenen“ Pfarrers zur Assistenz keine Erschwerung der Eheeingehung bedeutete. Diese trat erst in dem Zeitpunkte ein, als die Bevölkerung mit dem Aufblühen von Handel und Industrie sich mehr und mehr vom angestammten Boden löste.

In demselben Maße wie dieses geschah, verringerte sich auch die Anwendbarkeit der tridentinischen Bestimmungen. Eine neue Zeit erfordert ein neues Recht.

Was an der Lehre vom parochus proprius nach dem Tametsi noch zweifelhaft erscheinen konnte, hat die Rechtsprechung schon wenige Jahre nach Schluß des Trienter Konzils klar ausgesprochen[1]).

Diese kurze Spanne Zeit bürgt dafür, daß die Entscheidungen den Sinn des Dekrets treffen. Auch authentische Erklärungen, so die Konstitutionen Urban VIII. „Exponi“ und Benedikt XIV. „Paucis abhinc“ vom 14. August 1627 und vom 19. März 1758 haben diese Auffassung als die richtige bekräftigt (vgl. hierzu auch die Erklärung der S.C.Off. vom 7. Juni 1867). Ebenso hat die Doktrin bis auf verschwindend wenige Ausnahmen stets an der Lehre vom parochus proprius festgehalten, so besonders der Kardinal Prosper Lambertini, der nachmalige Papst Benedikt XIV[2]).

Die Zuständigkeit des parochus nach tridentinischem Rechte.

Es bleibt nun noch zu erörtern, wie nach dem Tametsi die Zuständigkeit des Assistierenden begründet war,

[1]) Vgl. die schon erwähnten Entscheidungen bei Pallotoni a. a. O. n. 83, n. 162 sq. von 1573 u. 1589.

[2]) Inst. eccl. XXXIII n. 5 und in de syn. dioec. lb. XIII c. 23 n. 1.

und wie sich aus diesem früheren Recht die Zuständigkeit nach geltendem Rechte entwickelt hat.

Das tridentinische Recht verlangte, wie wir gesehen haben, die Eheschließung coram[1]) parocho proprio. Zuständig ist danach der parochus, dessen Pfarrgewalt beide Brautleute oder ein Teil derselben unterliegen. „Praemittendum est," schreibt Sanchez[2]), „eum dici proprium parochum ad conjungendum aliquos matrimonio, aliique licentiam conjungendi concedandam, qui appellatur proprius sacerdos ad audiendas confessiones et dandam alteri sacerdoti audiendi licentiam." Die Zuständigkeit des Assistierenden ist demnach nach den Regeln des Pfarrzwanges[3]) zu bestimmen. Die Assistenzgewalt ist demnach ein Recht des Pfarrers über die in seinem Pfarrsprengel ansässigen Konfessionsangehörigen. Es entscheidet also in erster Linie der Wohnsitz (vgl. c. 3 in VI° de sep. 3, 12).

[1]) Das Wort «coram» drückt besser als das Wort «praesente» das Erfordernis der praesentia humana et moralis aus; daher es auch in Art. III des neuen Dekrets verwandt worden ist; vgl. dazu l. 209 D. 50, 16: Coram Titio aliquid facere iussus non videtur praesente eo fecisse nisi intellegat: itaque si furiosus aut infans sit aut dormiat, non videtur coram eo fecisse. Vgl. Balog S. 7, Anm. 2.

[2]) Sanchez III, 23 n. 10 p. 240.

[3]) Den ersten drei Jahrhunderten ist der Begriff des Pfarrzwanges fremd. In dieser Zeit war der Bischof alleiniger Vorsteher der Stadtkirche, der civitas. Er allein war zur Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen berufen. Erst im 4. Jahrhundert entstanden neben der Kathedrale, der Mutterkirche, kleinere Kirchen, denen als Gehilfen des Bischofs Kleriker zugewiesen wurden, vgl. can. 77 der Syn. v. Elvira (bei Bruns II, S. 12) vom Jahre 305. Diesen tituli, denen, wie der angezogene Canon dartut, nicht einmal immer ein sacerdos vorstand, wurde ein Teil der Gläubigen zugewiesen, die verpflichtet waren, den Gottesdienst in diesen Kirchen zu besuchen und dort die Sakramente zu nehmen. Hierin ruhen die Anfänge des Pfarrzwanges, der sich dann bis zum fünften

Die Domizillehre des römischen Rechts.

Da das corpus juris canonici keine Definition des Begriffs domicilium gibt, so ist in dieser Beziehung auf das corpus juris civilis zurückzugreifen. Die zuletzt zitierte Stelle der liber Sextus scheint sogar mit den Worten: „is qui habet domicilium in civitate vel castro“ indirekt

Jahrhundert immer schärfer ausprägte. In dieser Zeit etwa entstanden dann tituli minores, zahlreiche Gotteshäuser, oratoria, capellae, deren Vorstehern aber keinerlei pfarrliche Befugnisse zukamen. Die Pfarrkirche blieb nach wie vor «legitimus ordinariusque conventus», so Conc. Agathense (a. 506) bei Bruns II, 50. In der Pfarrkirche war der Gottesdienst an hohen Festtagen zu besuchen, natale Domini, epiphania, paschale, ascensio Domini, Pentecosten, natale Sancti Johannis baptistae. So Conc. Agathense, vgl. ferner c. 25 Conc. Aureliathense (a. 511) bei Bruns II, 160; vgl. auch c. 3 C. 10 q. 2 (ex Conc. Tolet.), c. 4 C. 9 q. 2 und c. 3 X 1, 31. Allmählich gewannen auch die tituli minores eigene pfarrliche Rechte, so daß im 8. und 9. Jahrhundert der Pfarrzwang vollständig ausgebildet war. Durchkreuzt wurde diese Entwicklung durch die Privilegien der Bettelorden (vgl. c. un. in VI° de rel. dom. 3, 17, c. 1 clem. de priv. 5, 7; vgl. auch Extr. com. de treuga 1, 9). Innozenz III. gliederte dem Pfarrzwange das Gebot österlicher Pflicht ein, ein Gebot, das sess. XIII can. 9 Conc. Trid. erneuert. Das Tridentinum verschärft dann den Pfarrzwang durch die Bestimmungen über die Eheschließung und bestimmt in sess. XXIV c. 13 die territoriale Abgrenzung der einzelnen Pfarreien, die besonders in den Städten noch nicht überall durchgeführt war. Daneben aber blieben die Personalpfarreien bestehen, vgl. Gallemart sess. XXIV c. 13 zu β.

Die Neuzeit hat den Pfarrzwang sehr gemildert. Nur einzelne Akte bleiben dem «eigenen» Pfarrer noch vorbehalten. Es gehören dazu nur noch das Recht des Begräbnisses, die extrema unctio, das Aufgebot, kaum noch das Gebot der österlichen Pflicht und nur noch quoad liceitatem die Eheassistenz, vgl. c. 5 X de paroch. 3, 29, c. 12 X de poenit. 5, 38, c. 3 in VI° de sepult. 3, 12.

Vgl.: R. Sohm, Wesen und Ursprung des Katholizismus in Abhdlgen. der philolog. hist. Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 27, Leipzig, Teubner 09. Hauck, Realencyklopädie Bd. 15, S. 240 (Art. «Pfarrer und Pfarre»). Wetzer

auf diese Quelle hinzuweisen[1]) Es wird also nötig sein, an der Hand der römischen Quellen einen Überblick über die römisch-rechtliche Lehre vom domicilium zu geben, wobei zu beachten sein wird, daß das kanonische Recht wohl auf das römische Zivilrecht zurückgeht, aber vollkommen unabhängig vom weltlichen Rechte dasteht. „Der Erwerb des Heimats- oder politischen Bürgerrechts ist für sich weder geeignet noch überhaupt erforderlich.“ So Scherer[2]). In der Regel aber wird die Niederlassung nach weltlichem Rechte geeignet sein, Beweis oder doch starke Vermutung für den Erwerb des Wohnsitzes nach kirchlichem Rechte zu erbringen.

„Als Wohnsitz eines Menschen ist“, so lehrt Savigny[3]), „derjenige Ort zu betrachten, welchen derselbe zum bleibenden Aufenthalte und damit zum Mittelpunkte seiner Rechtsverhältnisse und Geschäfte frei gewählt hat.“

Es ist demnach zur Begründung eines domicilium erforderlich:

1. die wirkliche Niederlassung am Orte des zu begründenden Wohnsitzes, die habitatio actualis,

2. die damit verbundene Absicht, dort zu bleiben, so

---

u. Welte, Kirchenlexikon, Freiburg 1895 (Art. «Pfarrer») Sp. 1954 ff. Hinschius System der Kath. Kirch.-R. Bd. 2, S. 286 ff., Weiss, Arch. d. K.-R.-Wissensch. Bd. 5, S. 11 ff. und Laurin in Arch. f. Kath. K.R. Bd. 26, S. 156 ff.

[1]) Direkt verweist die Glosse zum c. j. can. auf das römische Recht, z. B. zu c. 2 in VI° de sepult. III 12, zu c. 29 X de rescript I,3 v. domicilium. Beide verweisen auf l. 27, § 1, § 2 D ad municip.

[2]) Unter Hinweis auf S.C.C. 28. aug. 1864 in Arch. 1, 129—138.

[3]) Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. 8 S. 58; vgl. l. 7 C. 10, 40, l. 203 D. 50, 16; siehe auch Glück Erl. Bd. 6 S. 264. Das Corp. jur. civ. behandelt die Domizillehre in D. 50, 1 ad municip et de inc. D. 50, 4 de muner. et honor. C. 10, 39 de municip. et orig. und C. 10, 40 de inc. et ubi.

lange nicht besondere Ursachen uns bestimmen, den Aufenthalt zu verändern.

Wenn die Kirchenrechtswissenschaft hierfür den Ausdruck „animus perpetuo manendi“ geprägt hat, so soll dieser Ausdruck auch nur besagen, daß die Niederlassungsabsicht nicht schon im Augenblicke der Niederlassung auf vorübergehende oder zeitlich begrenzte Dauer gerichtet sein darf[1]).

Im Augenblicke des Zusammentreffens dieser beiden Wesensbestandteile ist das domicilium begründet. Ein Zeitablauf ist nicht erforderlich[2]).

Nicht erforderlich ist zur Domizilbegründung als dritter neben dem animus permanendi selbständig stehender Bestandteil die rerum ac fortunarum summae constitutio. L. 7 C. 10, 40 läßt dies in den Worten „non ambigitur“ erkennen. Die Stelle will nur sagen, daß das Hinüberschaffen von Vermögensstücken an den Ort der Niederlassung oder der Erwerb von Liegenschaften an diesem Orte geeignet ist, Beweis oder wenigstens eine starke Vermutung für die Niederlassungsabsicht, also das zu 2 gedachte Moment zu schaffen. l. 2 C. 3, 24 fügt den Worten „ubi larem fovent, aut ubi maiorem bonorum partem possident“ ausdrücklich die Worte hinzu: „et“ assidue versantur. Die Stelle scheidet also scharf zwischen dem Orte der Wohnsitzbegründung [ubi larem forent[3])] und dem Orte, ubi maiorem bonorum partem possident.

Andererseits genügt auch nicht das Setzen nur „einer“ Bedingung. So ist die Tatsache der Niederlassung, die

[1]) Savigny a. a. O. S. 60, vgl. Laurentius Inst. 464 n. 3.

[2]) Beide Wesensbestandteile müssen zu gleicher Zeit vorhanden sein, um auszureichen. A. Langonio bezeichnet dieses Erfordernis mit den Worten «copulatio mentis facti», vgl. A.S.S. 38/307.

[3]) Diese Bedeutung des «larem fovere» ergibt sich aus l. 49, § 2 C. 1, 31. Vgl. auch l. 4 C. 10, 40 und l. 7 § 13 D. 50, 1.

habitatio actualis, zur Wohnsitzbegründung nicht hinreichend. „Sola domus possessio domicilium non facit“ l. 4 C. 10, 40, vgl. l. 17 § 13 D. 50, 1. Ebenso reicht die Kundgebung der Niederlassungsabsicht nicht aus. Vgl. l. 20 D. 50, 1, l. 239 § 2 D. 50, 16, l. 6 § 2 D. 50, 1 und l. 27 § 1 D. 50, 1.

Die Niederlassungsabsicht kann nun ausdrücklich erklärt werden, sie kann aber auch — und das wird die Regel sein — durch Handlungen dokumentiert werden. So spricht nach den römisch-rechtlichen Quellen der Betrieb von Handel und Gewerbe oder auch das Tun und Treiben nach Art der übrigen Ortsinsassen für diese Absicht[1]). Auch die Errichtung eines Haushalts, wie auch das Hinüberschaffen eines beträchtlichen Teiles der Vermögensstücke sind geeignet, eine Vermutung für das Vorhandensein des animus perpetuo permanendi zu bilden[2]).

Das römische Recht wahrt die Freiheit der Domizilbegründung, die durch privatrechtliche Anordnungen und letztwillige Verfügungen nicht beschränkt werden darf. In einigen Fällen aber greift ein öffentlich-rechtlicher Zwang in die Freiheit des einzelnen ein und ersetzt den Willen zur Niederlassung durch Sonderbestimmungen. Diese Fälle des domicilium necessarium[3]) sind folgende: l. 8 C. 10, 39 die Residenzpflicht der Beamten (vgl. l. 11 D. 1, 9, l. 2 C. 3, 24); l. 27 § 3 D. 50, 1 der Wohnsitz des relegatus am Orte der Verbannung (vgl. l. 22 § 3 D. 50, 1); l. 23 D. 50, 1 der Wohnsitz der Soldaten am

---

[1]) l. 27 § 1 D. 50, 1, l. 203 D. 50, 16.

[2]) Vgl. l. 203 D. 50, 16, l. 7 C. 10, 40, l. 2 C. 3, 24: vgl. auch hierzu Pallotini a. a. O. vol. XIII § 15 n. 209 p. 194 über den Wert des incolatus-habitatio actualis.

[3]) Im Gegensatz zum domicilium voluntarium, d. s. die Fälle der Wohnsitzbegründung, in denen dieser öffentlich rechtliche Zwang nicht besteht.

Orte ihrer Garnison; l. 38 § 3 D. 50, 1, der Wohnsitz der Ehefrau am Orte des Wohnsitzes ihres Mannes, domicilium matrimoniale[1]); l. 3, l. 4, l. 6 § 1 D. 50, 1 der Wohnsitz der Kinder am Orte des Wohnsitzes ihrer Eltern; endlich l. 6 § 3, l. 22 pr. D. 50, 1 der Wohnsitz der Freigelassenen am Orte des Wohnsitzes des Patrons.

In allen Fällen, abgesehen von denen des domicilium necessarium, ist erforderlich, daß der ausdrücklich erklärte oder durch Handlungen dokumentierte Willen auf ständige Niederlassung gerichtet ist. Eine Wohnungsabsicht, die nur auf eine zeitlich begrenzte Niederlassung hinausgeht, genügt nicht; sie würde nur einen uneigentlichen Wohnsitz begründen.

Einen allgemeinen Satz über das quasi domicilium spricht das römische Recht nicht aus.

Nur vereinzelte Ansätze dieses Rechtsinstituts finden sich in den Quellen. So erwähnen l. 5 § D. 47, 10 und l. 2 C. 10, 40 den Aufenthalt der Studierenden[2]), l. 27 § 1 D. 50, 1 den Landaufenthalt.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Wohnsitz am Orte der origo besteht. Eine Änderung des domicilium originale muß daher durch Beweis beider Wesensbestandteile des domicilium dargetan werden[3]). Vgl. l. 17 § 11 D. 50, 1, l. 5 C. 10, 39.

[1]) Vgl. l. 22 § 1 D. 50, 1 über den präsumtiven Wohnsitz der Witwe.

[2]) Nach einem Reskripte Hadrians sollte es als Begründung eines domicilium angesehen werden, wenn der Studierende seinen Aufenthalt am Studienorte 10 Jahre fortsetzt, l. 2 C. 10, 40.

[3]) Glück Erl. VI, 268, Laurin in Arch. f. Kath. K.R. Bd. 26, S. 176. Die origo, nativitas, ist ein rein persönliches Moment und bezeichnet die Erzeugung in rechtsgültiger Ehe, l. 1 § 2, l. 6 D. 50, 1, oder die Abstammung von der unehelichen Mutter, l. 2 D. 50, 1. Sie gewährt das Bürgerrecht: cives origo . . . incolas domicilium facit. l. 7, C. 10, 40. Etwas anderes ist das domicilium originale.

Der Wohnsitz kann zu gleicher Zeit an mehreren Orten bestehen. Die Meinung der römischen Juristen war freilich in dieser Frage geteilt. So verneint Labeo diese Möglichkeit, vgl. l. 5 D. 50, 1. Paulus, Ulpian und Celsus erkennen sie aber an, vgl. l. 5 D. 50, 1, l. 6 § 2 D. 50, 1 und l. 27 § 2 D. 50, 1; Ulpian (l. 6 § 2 D. 50, 1) mit dem Zusatze: Si utrubique ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur[1]).

Durch den Erwerb des Domizils wird die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, also zu dem kleinsten nicht mehr teilbaren Verwaltungsbezirke begründet[2]), l. 33 D. 50, 1 kennt allerdings einen fiktiven Wohnsitz aller Reichsuntertanen in Rom: Roma communis nostra patria est. Dieser Satz soll aber nur ausdrücken, daß für alle Bürger auch die Zuständigkeit der römischen Gerichte begründet war, nicht aber, daß ein Wohnsitz aller in Rom bestand. „Romam fuisse speciem fori competentis at non talem, quae domicilium dicitur, quia a genere ad speciem affirmative argumentari non potest", bemerkt Thomasius in seiner Dissertation „De vagabundo" hierzu[3]).

Dieses ist der Ort, an dem die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz halten. Das domicilium fällt also nicht immer mit dem Geburtsort zusammen, namentlich dann nicht, wenn das Kind auf der Reise geboren wird, vgl. Savigny B. 8 S. 47, Voet V, 1 ad Pand.: Origo (= d. originis) locus est, in quo quis natus est aut nasci debuit, licet forte re ipsa alibi natus esset matre in peregrinatione parturiente, bei Savigny a. a. O. Vgl. auch Sanchez III, 23 n. 3 n. 4 p. 239. Das domicilium originis ist also der erste gesetzliche Wohnsitz des Kindes.

[1]) Die Mehrheit des Wohnsitzes erkennt das kanonische Recht in c. 2 de sepult in VI° 3, 12 an.

[2]) Savigny Bd. 8 S. 59. Der habitator wird durch Domizilbegründung zum incola, l. 7 C. 10, 40.

[3]) Thomas. de vagab. § 42 p. 17.

Zur Aufgabe des Domizils ist wiederum erforderlich, daß die Tatsache der habitatio und die Absicht der Niederlassung zessieren. Die nuda contestatio der Aufgabeabsicht genügt für sich allein ebensowenig zur Aufgabe des Domizils, wie die tatsächliche, wenn auch längere Abwesenheit allein den Wohnsitz aufhebt, l. 20 D. 50, 1, s. auch l. 22 § 1 D. 50, 1.

Zu den weniger vorkommenden Fällen zählt das römische Recht die Möglichkeit, daß jemand überhaupt ohne Wohnsitz ist. Nach l. 27 § 2 D. 50, 1 sind Wohnsitzlose alle diejenigen, die nach Aufgabe ihres früheren Wohnsitzes keinen neuen begründet haben. Es fallen also unter den Begriff der vagi auch die vorübergehend Wohnsitzlosen, die momentanen vagi[1]).

Das domicilium im kanonischen Recht.

Die in den Grundzügen dargestellte römisch-rechtliche Lehre vom domicilium gilt, wie schon hervorgehoben, auch für das kanonische Recht mit den durch den Zweck der Kirche, die Gläubigen ihrem ewigen Ziel zuzuführen, bedingten Abweichungen und Einschränkungen.

Will die Kirche diesen Zweck erreichen, so muß sie in der Lage sein, ständig auf ihre Glieder einwirken zu können. Es müssen deshalb die Sätze des römischen Rechts über das domicilium honestum der Senatoren (vgl. l. 11 D. 1, 9) und die vom fiktiven Wohnsitz aller Bürger sprechenden Bestimmungen (vgl. l. 33 D. 50, 1) unbeachtet bleiben[2]).

[1]) Die von den vagi handelnden Stellen sprechen meist von flüchtigen Sklaven, die aber doch ein domicilium necessarium am Wohnsitze ihres Herrn haben. So handelt l. 12 § 2 D. 39, 4 von den servi vagi et fugitivi. Vgl. auch l. 225 D. 50, 16.

[2]) Insofern aber der Papst als Universalbischof jeder Ehe gültig assistiert, findet die lex 33 D. 50, 1 noch eine Analogie in

Auch die Bestimmungen über das domicilium necessarium können für das kirchliche Recht nicht schlechthin gelten. In den meisten Fällen wird aber das Bestehen eines solchen Wohnsitzes den Beweis für das Vorhandensein eines Wohnsitzes auch nach kirchlichem Rechte erbringen.

Immerhin lassen sich Fälle denken, in denen der gesetzliche Wohnsitz nicht de facto eingehalten, sondern[1]) an einem anderen Orte ein domicilium voluntarium begründet wird. „Die kirchliche Praxis", bemerkt Scherer hierzu[2]), „legt das Hauptgewicht auf das wirkliche Wohnen am Orte und begnügt sich nicht mit dem nur gesetzlich normierten, etwa nur fingierten Wohnsitz." Es fällt demnach die Tatsache der wirklichen habitatio schwerer ins Gewicht als im römischen Rechte.

Kennt das kanonische Recht ein domicilium urbanum?

Analog den Bestimmungen des corpus juris civilis begründet das factum habitationis verbunden mit dem animus perpetuo habitandi[3]) die Zugehörigkeit zu einem kleinsten, mit eigener Verwaltung ausgestatteten kirchlichen Bezirke, der parochia. Die Domizilbegründung in der Pfarrei macht den sich Niederlassenden zum parochianus, ähnlich dem incola des römischen Rechts.

Die Struktur des domicilium parochianum allein fügt

---

bestehendem Kirchenrechte, vgl. Kutschker, IV, 389, f. Const. Invicta vom 4. Oktober 1828 bei Kutschker a. a. O., vgl. Balog hierüber S. 50—53.

[1]) Zum Beispiel unter Verletzung der Residenzpflicht des Beamten.

[2]) Handbuch II, S. 198. Anm. 160.

[3]) Id est non in solo municipio in complures forte parochias diviso vel in dioecesi. So Schmalzgrueber bei Wernz IV, p. 275.

sich in das kirchenrechtliche Verwaltungssystem ein. Freilich fehlt es nicht an Ansichten, die für ein domicilium urbanum eintreten. So schreibt Sanchez[1]):

„Si quis autem habet animum habitandi majori anni parte in oppido, cum jam respectu illius efficitur parochianus, licet eo tempore varias mutet parochias et ita in nulla habeat animum habitandi tempore requisito, recipere poterit omnia sacramenta ab eo parocho, cui actu tunc subditur, quia non habeat alium in oppido.“ Der letzte Relativsatz läßt aber genugsam erkennen, daß Sanchez das domicilium urbanum nur als Notbehelf betrachtet. Er scheint in dem von ihm angeführten Falle die Bestimmungen über die Wohnsitzlosen nicht anwenden zu wollen, weil eine gewisse Ständigkeit der Niederlassung, die allerdings für das kirchliche Recht nicht hinreicht, gegeben ist. Von neueren Kanonisten ist Laurentius wohl der einzige, der ganz allgemein ein solches Domizil anerkannt wissen will. Er schreibt in seinen Institutiones jur. eccl.[2]):

„Animus manendi de integra urbe vel communitate civili intellegitur, etiamsi ipsa in plures parochias divisa fuerit, et parochus habitationis deinde ad assistendum competens fit.“

Diese Ansicht ist jedoch vereinzelt geblieben. Accipitur domicilium non in urbe, non in municipio, non in districtu seu provincia, sed in paroecia seu quasi-paroecia nempe in ultima divisione territoriali dioeceseos seu Vicariatus seu Praefecturae Apostolicae, si tamen paroecias aut quasi paroecias habet[3]).

[1]) Sanchez III, 23 n. 14, p. 242.

[2]) N. 584, p. 903.

[3]) So a Langonio, A.S.S. 38, 316 f, vgl. auch A.S.S. 39, 310, Scherer, a. a. O., S. 198 Anm., Pallotini coll. lb. XIII, § 15, n. 213, pag. 195 und Vermeersch n. 5 pag. 8: «Illud denique

Für die Begründung der Zuständigkeit zur Assistenz ist maßgebend das domicilium des Zeitpunktes, in welchem die Eheschließung erfolgen soll[1]), nicht das domicilium originale. Denn es kommt bei der Frage der Zuständigkeit gerade auf das domicilium an, das zur Zeit der Assistenz wirklich besteht, also dasjenige, welches den die Assistenz Erheischenden in diesem Zeitpunkte der jurisdictio des parochus unterwirft. „Verum tenendum est", bemerkt Sanchez[2]), „parochum solius originis non censeri proprium ad conjungendum aliquos matrimonio. Probatur quia Tridentinum petit assistentiam proprii parochi ad matrimonii valorem: illa autem dicitur propria parochia et dioecesia alicujus, in qua habet domicilium habitationis, et proinde nomine domicilii in dubio non venit originis domicilium sed habitationis."

Es trifft also den die Assistenz Nachsuchenden die Beweislast über das Vorhandensein des factum commorationis und des animus habitandi[3]).

Bei Mehrheit der Wohnsitze ist auch die Kompetenz der mehreren parochi proprii zur Assistenz begründet, dergestalt, daß die Wahl eines dieser parochi dem Assistenzbegehrenden freisteht[4]).

---

est observandum, in jure ecclesiastico domicilium definiri non respectu civitatis vel municipii, sed ultimae divisionis dioecesis vel quasi-dioecesis».

[1]) Vgl. hierzu die causa Mutinen bei Kutschker IV 432 (vom 18. Nov. 1711/1712).

[2]) III 13 n. 7 p. 239. So auch Benedictus XIV. in Inst. XXXIII n. 6: Cum de matrimonio agitur, proprium eum parochum nuncupandum censuit (scil. S. Congr.), in cujus parochia domicilium habetur, non vero illum, in cujus parochia vitae primordia suscepimus.

[3]) Vgl. Laurentius, Inst. Eccl. n. 464.

[4]) So auch Sanchez III, 24, De Luca in Disc. 14 n. 9. Vgl. c. 2 de sepult 3, 12.

Die Lehre vom quasi-domicilium.

Die Lehre vom verum domicilium bietet für ihre Durchführung in der Praxis keine Schwierigkeiten. Mit dem Ausgange des Mittelalters aber wurde die Kirche vor die Aufgabe gestellt, auch die im römischen Rechte nur sehr schwach entwickelte Lehre vom uneigentlichen Wohnsitze auszubauen.

Immer größer wurde die Zahl derjenigen, besonders in den arbeitenden Klassen der Bevölkerung, die sich nicht nur vorübergehend, als peregrini, an einem Orte aufhielten, sondern mit einer gewissen Ständigkeit.

Da diesen der animus perpetuo permanendi fehlte, so unterlagen sie nicht dem Pfarrzwange ihres Aufenthaltsortes, konnten also an diesem Orte nach strengem Rechte die Ehe nicht eingehen.

Da nun das kirchliche Leben, wie schon bemerkt, auf der wechselseitigen Beziehung zwischen Pfarrer und Gläubigen beruht, so mußte die Kirche, sollten nicht Hemmungen oder Verzögerungen eintreten[1]), auch diejenigen dem Pfarrzwange einordnen, die zwar nicht für immer, jedenfalls aber für eine längere Zeitdauer ihren Wohnsitz in der Pfarrei genommen hatten, mochten sie auch an einem anderen Orte ihren wirklichen Wohnsitz beibehalten haben.

Die vorbenediktinische Lehre.

Nur schrittweise führte sich der Begriff des uneigentlichen Wohnsitzes, des quasi-domicilium[2]), in der Kirchenrechtswissenschaft ein. Die Doktrin bis zu Benedikt XIV.

[1]) Vgl. A.S.S. 38, 247: «. . . ne quam plurima matrimonia forent invalida, neve forma tridentina nimis onerosa saepa saepius evaderet.»

[2]) Das Wort quasi-domicilium wird erst später, im 18. Jahrhundert gebräuchlich. «Vox haec non occurit apud antiquiores

ist schwankend und lehnt es ab, einen allgemeingültigen Satz aufzustellen. Nur insoweit herrscht Einmütigkeit, als neben der habitatio actualis auch die Absicht erfordert wurde, eine bestimmte Zeit am Orte zu verbleiben.

„Verius videtur, ut ista sit quaestio potius facti quam juris ideoque apta non sit respicere certam regulam cuicumque casui applicabilem, sed ejus decisio pendeat ex facti qualitate et circumstantiis, quoniam stant bene simul, ut quis non solum per decem annos ac majus tempus in loco moretur cum familia et domo formali, ac etiam cum acquisitione bonorum stabilium et tamen illius loci domiciliarius non fiat, quia nempe ejus habitatio ibi fuerit occasionalis ex causa officii vel mercaturae aut alicujus muneris et e controverso ejus habitatio non fuerit decennalis, sed tamen tales accedant circumstantiae, quod secum ferant verum domicilium fixum“ [1]). „Non omnis“, lehrt De Luca en anderer Stelle[2]), „materialis habitatio contrahentium intra paroeciae fines parochianum seu parocho subditum facit ad effectum administrationis hujus Sacramenti, quamvis pro aliorum Sacramentorum administratione sufficeret, cum ad hunc effectum formale domicilium requiratur animo ibi permanendi ac vivendi tamquam in domo habitationis“ [3]).

Die Kanonisten der älteren, vorbenediktinischen Zeit waren in dem Punkte einig, daß ein animus permanendi

autores. Coeperunt eam passim autores appellare», Feije, de imped, et dispens, n. 209, p. 130.

[1]) De Luca in Disc. 14 n. 11, p. 62.

[2]) De Luca in Disc. 26 n. 10 u. auch 11, p. 108.

[3]) Gallemart: zu c. 1, sess. XXIV § matrimonium: matrimonium contrahitur inter duos alienigenas et a parvo tempore in aliquo loco habitantes, si tamen sint cogniti, ita ut non sint de comprehensis inter vagabundos: proprius autem eorum parochus esse intellegitur, in cujus parochia habitant eo tempore, quo matrimonium contrahunt.

vorhanden sein müsse; streitig war nur, auf welche Zeitdauer sich die Wohnungsabsicht zu erstrecken habe.

Wieweit diese Grenzen abzustecken sind, ist mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit als der strengen Regel. Nur so viel ist klar, daß der Aufenthalt kein momentaner sein darf[1]).

Gleichwohl drängte die Praxis dahin, einen festen Zeitraum zu bestimmen (auf den sich der animus erstrecken sollte), um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Tempus non admodum breve, plures oder aliquot menses[2]) sind die Zeitpunkte, auf die sich nach der Lehre der vorbenediktinischen Kanonisten der animus permanendi zu erstrecken hat.

Auch der Rechtsprechung dieser Epoche fehlte es an einem sicheren Maßstabe. Sie hielt die Zuständigkeit des Assistierenden für gegeben, wenn die Nupturienten oder ein Teil von ihnen zwei oder gar einen Monat am Trauungsort sich aufgehalten hatten. So bestimmte die S. C. C. in causa Leodien diei 6. aug. 1609[3]): „Certum est moram saltem unius mensis satis esse ad valide matrimonium contrahendum, quin ullatenus necessarius sit subsequens post initum matrimonium habitatio.“ Ebenso wurde in der causa Senen und Trajecten[4]) die Gültigkeit der Ehe ausgesprochen, wofern der Aufenthalt am Orte einen Monat lang gewährt hatte. Vgl. auch die causa Leopolien vom 10. Juni 1724[5]), in welcher ein dubium vom

[1]) Helfert in Weiss Archiv 5, 21 (auch vorstehendes Zitat).

[2]) Vgl. hierzu Laurin in Arch. 26, 199.

[3]) Pallotini, Coll. a. a. O. vol. XIII, § 15 n. 241, p. 300 sq.

[4]) Bei Feije a. a. O. n. 215, c. Trajecten auch bei Richter, Decreta et can. Conc. Trid. p. 226 n. 34.

[5]) Bei Kutschker IV, 436 u. bei Richter, p. 227 n. 42 unter dem Datum vom 9. Juni 1725.

Jahre 1722 angeführt wird, wonach ein zweimonatlicher Aufenthalt erfordert wird.

Bei allen diesen Entscheidungen aber sprachen, wie Benedikt XIV. in seinen Institutionen vorführt, die Umstände dafür, daß bei den Brautleuten die Absicht längerer Niederlassung vorhanden gewesen und aus den obwaltenden Umständen zu schließen war. Es ist also unrichtig, anzunehmen, daß die sola habitatio per mensem nach der Judikatur dieser Zeit zur Kompetenz hingereicht hat. Der damalige Kardinal de Lambertini, der nachmalige Papst Benedikt XIV., schreibt hierüber in seiner 33. Unterweisung[1]): „Advertendum tamen est matrimonium hoc pacto ineuntes, antequam rem perficerent, domicilium eo loco vel quasi-domicilium assecutos fuisse. Nam diu morati ibidem fuerant ante matrimonium, neque inde postea decesserunt, ut primam sedem repeterent.“ Um so mehr fällt dieser Ausspruch Benedikts ins Gewicht, als er als Sekretär der Kardinalkongregation bei den Entscheidungen, mit Ausnahme der ersterwähnten, mitgewirkt hat.

Nicht also auf Grund der materialis habitatio per mensem, sondern auf Grund der Annahme eines domicilium verum oder quasi-domicilium hat die S. C. C. die Validität der Ehe ausgesprochen. Der einmonatliche Aufenthalt begründete nur eine Vermutung für den Kompetenzgrund, nicht den Kompetenzgrund selbst.

Die Lehre Benedikts XIV.

Dem wissenschaftlichen Einflusse Benedikts gelang es, an Stelle der „flaccidae et arbitrariae conditiones“ eine einheitliche Auffassung vom Wesen des quasi-domicilium

[1]) Benedictus XIV. Inst. XXXIII n. 9. Im Falle der c. Leopolien hatte die Ehefrau 10 Monate vorher und 2 Jahre nach der Eheschließung am Orte gewohnt.

zur Geltung zu bringen. Er stellt als dessen Wesensbestandteile auf

1. die habitatio actualis,
2. den animus permanendi per maiorem anni partem[1]).

Sind beide Wesensbestandteile gegeben, so ist a primo die die Zuständigkeit des parochus habitationis zur Assistenz begründet. Ebensowenig wie zum Erwerbe eines verum domicilium ist hier erforderlich, daß die habitatio actualis wirklich über ein halbes Jahr besteht[2]).

Das Erfordernis des animus habitandi per maiorem anni partem.

Die Schwierigkeit, die sich bei der praktischen Durchführung dieser Lehre herausstellte, war die, daß die Wohnungsabsicht sich schwer nachweisen ließ. Die Begleitumstände der habitatio actualis und der Zweck der Niederlassung mußten hierfür als Beweis herangezogen werden[3]). Vielfach aber ist die Lehre Benedikts von der Wohnungsabsicht beim Quasi-Domizil mißverstanden worden, so besonders seine Ausführungen über die rusticatio und die fraudalose Eheschließung. Er lehrt in seinen Institutionen[4]):

„Si quis rei familiaris aut rusticationis causa in agrum

---

[1]) s. Quaest. can. Pars I q 182. So auch schon Sanchez, vgl. III, 23. Diese Auffassung vom Wesen des quasi-domicilium hatte sich schon vor Benedikt erhöhte Geltung verschafft. Die Bedeutung Benedikt XIV. verlieh ihr vorherrschendes Gewicht.

[2]) Vgl. Sanchez III, 23 n. 14 p. 242.

[3]) Der Zweck der Niederlassung ist allerdings nur insofern von Bedeutung, als er Beweis für den animus erbringt. Im übrigen kann der Zweck sogar ein unehrenhafter sein, vgl. Schnitzer S. 177 und Laurin in Arch. 26, S. 201.

[4]) Inst. XXXIII n. 7, vgl. auch n. 11 (mit Entscheidungen), vgl. auch A.S.S. 22, 498 hierzu.

concedat, nunquam proprius parochus is nuncupari poterit, in cujus ditione rurale domicilium situm est.“

Eine Verallgemeinerung schlechthin, der parochus ruralis sei niemals zur Assistenz berufen, darf aber aus dieser Stelle nicht gefolgert werden. Die Quasi-Domizilslehre Benedikts XIV. verlangt nur, daß der animus habitandi sich auf den größeren Teil des Jahres erstrecken solle. Gerade dieses erschien im Regelfalle als ausgeschlossen. Denn im Regelfalle erstreckt sich der Land- bzw. Erholungsaufenthalt, die recreatio, auf einen wesentlich kürzeren Zeitraum[1]). Dann aber mußte erfordert werden, daß derjenige, der sich auf seinen Landsitz begab, dorthin auch den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse für die Zeit seines Aufenthaltes verlegte, ein Erfordernis, das schon das römische Recht aufstellte[2]) und an dem die benediktinische Lehre darum festhielt, weil das quasi-domicilium ja ein Abbild des eigentlichen Wohnsitzes sein sollte, eine imitatio domicilii[3]). Der Habitator mußte also am Orte der habitatio more civium leben[4]), nicht aber more itinerantis seu vagantis. In diesem Sinne schreibt auch De Luca von der rusticatio[5]), erforderlich sei der animus ibi permanendi ac vivendi tamquam in domo habitationis, non autem accidentaliter, gratia rurandi vel se

[1]) Vgl. hierzu Feije p. 131 ff.

[2]) Vgl. l. 7 C. 10, 40: unde non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, perigrirari iam destitit.

[3]) Vermeersch n. 6 p. 8: Habitatio quae comparando quasi-domicilio sit utilis, non potest esse per modum viatoris, sed oportet ut habeatur domicilii imitatio. Cfr. litt. Benedict XIV, ad. arch. Goanensem, 19. mart. 1758.

[4]) Vgl. Feije n. 210, vgl. auch S.C.C. in Posnanien diei 22. jan. 1746 bei Pallotini a. a. O. n. 238 p. 200: moraliter enim et recte loquendo habitare non hospitium habere.

[5]) De Luca Diss. XXVI n. 10 u. 11.

curandi, seu mutationis aeris aliave simili et causa accidentali, per quam de jure domicilium ad hujus jurisdictionis vel sacramenti effectum non contrahitur. Gedacht ist in den Institutiones immer an den Fall, daß jemand trotz der rusticatio seine Geschäfte am Orte seines verum domicilium weiterführt, daß also, wie es nota 11 der Inst. XXXIII[1]) heißt, der animus constituendi domicilium nicht bestand. Das ergibt sich auch aus den Gegenbeispielen derselben nota: si quis contrahens ibi moretur tamquam praetor, judex seu medicus temporalis. In diesen Fällen ist die Ständigkeit der Niederlassung gewährleistet.

Wie im Falle der rusticatio, der recreatio, so darf auch im Falle fraudulosen Begründens eines quasi-domicilium die Lehre Benedikts nicht dahin verallgemeinert werden, daß das Vorliegen der fraus schlechthin die Eheschließung ungültig mache. Auch in diesem Falle ist der Zweck gleichgültig, wofern nur die beiden Wesenserfordernisse des uneigentlichen Wohnsitzes vorliegen.

Die Frage frauduloser Eheschließung gewann im Rechte des Tridentinum insofern erhöhte Bedeutung, als häufig die Brautleute sich der durch die politischen und religiösen Zeitverhältnisse bedingten Verschiedenheit des Eheschließungsrechts an tridentinischen und nicht tridentinischen Orten bedienten, um unter Umgehung der ihnen am Heimatsorte entgegenstehenden Schwierigkeiten die Ehe formlos eingehen zu können.

Schon Urban VIII. hatte in seiner littera Apostolica „Exponi nobis“ vom 14. August 1627 zur Frage der fraus Stellung genommen[2]). In dem von ihm zitierten Dubium

[1]) Die den Inhalt der Const. Speculares Innozenz XII. wiedergibt.

[2]) In Appendix. Bullar. Pont. S.C. de prop. fide tom. II p. 214; s. auch bei Laemmer Arch. 12, 23 und bei Benedikt XIV. Inst. XXXIII n. 9: Quaeritur humiliter a Sacra Congregatione, an incolae tam masculi quam feminae loci, in quo Concilium Tridentinum

werden drei Fälle unterschieden. Im ersten Falle kontrahieren die Brautleute, indem sie ihr domicilium am tridentinischen Orte beibehalten, an einem nichttridentinischen Orte nudo consensu, ohne daselbst ein domicilium zu haben, jedoch nicht in der Absicht, das tridentinische Recht zu umgehen. Im zweiten Falle wird ebenfalls die Ehe am nichttridentinischen Orte geschlossen, ohne daß dort ein verum oder quasi-domicilium begründet worden ist, diesmal aber in der Absicht, die Eheschließungsform coram parocho et testibus zu umgehen. Der dritte Fall unterscheidet sich von den vorhergehenden dadurch, daß nudo consensu am nichttridentinischen Orte kontrahiert wird, und zwar ebenfalls, wie im zweiten Falle, in frauduloser Absicht. Es tritt aber im dritten Falle hinzu, daß an diesem Orte ein domicilium oder quasi-domicilium erworben worden ist.

In den beiden ersten Fällen wird die Ungültigkeit einer solchermaßen eingegangenen Ehe ausgesprochen, im dritten Falle die Ehe aber für gültig erklärt.

Es geht daraus hervor, daß nicht das Vorliegen der fraus das entscheidende Moment bildete[1]), sondern der

in puncto matrimonii est promulgatum et acceptum, transeuntes per locum in quo dictum Concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere? Secundo: quid, si eo praedicti incolae, tam masculi quam feminae, solo animo sine parocho et testibus contrahendi, se transferant habitationem non mutantes? Tertio: Quid, si iidem incolae tam masculi quam feminae eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant?

S. Congregatio ad primum et secundum respondit, non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude. Ad tertium respondit (S. Congr.): nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum.

[1]) Im ersten Falle kann nicht einmal ohne weiteres eine Absicht der Umgehung des tridentinischen Rechtes angenommen werden.

Umstand, daß wegen Nichtbegründung eines verum oder quasi-domicilium die Zuständigkeit des Assistierenden nicht begründet war.

Denn die lex Tridentina ist eine lex personalis et localis dergestalt, daß Brautleute, die an tridentinischen Orten wohnen, nur sub forma Tridentina die Ehe eingehen können, daß aber auch die Verpflichtung, solchermaßen die Ehe zu schließen, ihnen persönlich so lange anhaftet, bis sie durch Erwerb eines Domizils oder quasi-domicilium an einem nichttridentinischen Orte das Recht eben dieses Ortes erworben haben[1]), wie dies im dritten Falle geschehen ist. Benedikt führt dazu[2]) deshalb auch aus: Ideo matrimonium primo et secundo loco expositum irritum decernitur, cum fraus intercesserit, matrimonium tertio loco allatum etiam cum fraude validum declaratur, quia novum quoque domicilium accesserat.

Auch De Luca bezeugt, daß die Kongregation häufig erklärt hätte „ut fraudis et affectationis circumstantiae validitati non obstent“[3]).

Wie im Falle der rusticatio sieht also auch bei Vorliegen der fraus das kirchliche Recht von der Bewertung des Aufenthaltszweckes ab, wofern nur die Brautleute „habitationem transferant“, wenn auch „illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant“. Die auf diese Weise das Gesetz Umgehenden machen nur von ihrem

---

[1]) Vgl. Sägmüller, Lehrb. S. 566, H. Lämmer in Arch. 12, 23 ff.

[2]) Inst. XXXIII n. 9.

[3]) In Disc. 26, n. 15, vgl. auch die Entscheidung in A. S. S. 2, 398 sq. ad II: Neque interesse an sponsi bona fide id faciant, ut ab aliquo minus aequo impedimento se liberent. Non enim propter fraudem animo intentam irritum est matrimonium, sed propter factum, quod facile frustraneum redderet Tridentinam legem. vgl. bes. A. S. S. 1 p. 129 ff.

Rechte Gebrauch[1]), oder besser gesagt, sie benutzen eine Lücke des Gesetzes, um die Ehe zu schließen.

Die benediktinische Präsumtion.

Die Schwierigkeit der Erweisbarkeit des animus permanendi per maiorem anni partem ließ Benedikt XIV. zu der Präsumtion greifen, daß der Aufenthalt während „eines" Monats am Orte der Eheschließung eine Vermutung der Absicht, länger als ein halbes Jahr an dem Orte zu wohnen, begründe. Er schreibt in seiner Constitutio Paucis abhinc vom 19. März 1758: „Post haec necessaria fore censemus non nihil adjungere, ut in propatulo sit, quidnam requiratur ad quasi-domicilium adipiscendum. Verum hac in re non alio pacto responderi potest, nisi quod, antequam matrimonium contrahatur, spatio saltem unius mensis ille, qui contrahit, habitaverit in loco, ubi matrimonium contrahatur."

Vielfach ist diese Stelle so ausgelegt worden, als ob sola simplex habitatio materialiter sumpta an sich zur Kompetenz des Assistierenden hinreiche, selbst bei Vorliegen der Absicht, sofort nach erfolgter Eheschließung den Ort der habitatio zu verlassen. Manche Schriftsteller gingen so weit, die Eheschließung selbst bei Vorliegen der causa recreationis aliave huiusmodi transitoria für gültig zu erklären[2]).

So schreibt Scavini: „Attamen, ut quis contrahat (scil. matrimonium) in aliquo loco ratione quasi domicilii ex Const. Paucis abhinc Benedicti XIV. necesse est, ut habitaverit spatio saltem unius mensis in loco, ubi matrimonium celebrat. Idque merito, si enim jam cognitus fuit ab incolis illius loci quasi convivis."

---

[1]) Vgl. Sanchez, III 18 n. 29 p. 219.

[2]) Vgl. Feije n. 218, 215, 222.

Schödrey, der diese Stelle anführt[1]), fügt hinzu: „Also um die Ehe einzugehen, genügt das Wohnen an einem Orte während eines Monats, für andere Rechtsansprüche und Sachen der größere Teil eines Jahres. Wir schließen uns dieser Ansicht an.“

Diese Interpretation, die neben dem quasi-domicilium und verum domicilium den Begriff der residentia per mensem eingeführt haben würde, ist nach dem Texte der Konstitution nicht haltbar. Denn Benedikt erwähnt im Texte selbst unter Hinweis auf seine Institutionen und die Konstitution Urbans VIII. die Lehre vom eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitze, betont die Wichtigkeit der subsequens habitatio als, wenn auch nicht einzigen, Beweis für die Absicht, länger als ein halbes Jahr am Orte der Eheschließung wohnen zu wollen, und schließt mit den Worten: „. . . nolumus hac de re quicquam novi decernere“, ein Beweis dafür, daß er seine früher entwickelte Lehre vom uneigentlichen Wohnsitze nicht aufgeben wollte.

Die habitatio unius mensis soll also lediglich eine widerlegbare Vermutung für das Vorhandensein des animus permanendi per maiorem anni partem bilden. In diesem Sinne spricht sich auch die Erklärung der Acta S. Sedis vol. 24 pag. 214 aus:

Quae regula non est ita intelligenda, ut mora unius mensis constituat quasi-domicilium. Hoc enim non acquiratur, nisi adsit animus ibi degendi per maiorem anni partem, sed habendam esse ut adminiculum cuius ope praesumi quaeat animus figendi in eo loco quasi domicilium[2]).

[1]) S. Schödrey in Arch. 30, 28 ff.

[2]) Vgl. auch A. S. S. 24, 223 und 239, vgl. auch Scherer II 199 und Anm. 163, wie auch S. 154 Anm. 49.

Der Begriff des quasi-domicilium.

Es ergibt sich aus Vorstehendem folgendes: Der uneigentliche Wohnsitz wird erworben durch

1. habitatio actualis am Orte, verbunden mit
2. animus ibidem permanendi per maiorem anni partem.

Bei Vorhandensein dieser beiden Bestandteile des Quasi-Domizil-Begriffes ist a primo die der uneigentliche Wohnsitz erworben und die Zuständigkeit des Pfarrers dieses Ortes zur Entgegennahme der Konsenserklärung geschaffen. Der Zweck der Begründung ist irrelevant. Die Schwierigkeit, den animus permanendi durch die die Niederlassung begleitenden Umstände zu beweisen, hat zu der praesumptio geführt, daß der animus habitandi per maiorem anni partem aus der habitatio per mensem zu schließen sei. Diese Vermutung ist widerlegbar. Denn: „praesumptio cedere debet veritati.“ Die Vermutung wird aber um so stärker, je länger der Aufenthalt am Orte der Eheschließung fortgesetzt wird. Besonders gilt dies von der subsequens habitatio. Als ein notwendiges Erfordernis kann aber diese subsequens habitatio nicht angesehen werden[1]).

Diese Lehre vom quasi-domicilium ist zusammengefaßt in der Institutio S. C. Officii vom 7. Juni 1867 (Acta S. Sedis vol. 26 pag. 268)[2]): „Ad constituendum vero quasi domicilium duo haec simul requiruntur, habitatio nempe in loco, ubi matrimonium contrahitur, atque animus ibidem permanendi per maiorem anni partem. Quapropter, si

---

[1]) Vgl. Laurin in Arch. 26, S. 205, s. auch Wernz IV n. 177, p. 277, vgl. auch A. S. S. 7, pag. 556: «Si de animo non constet, mens praesumitur, Si minus praesumptio cedit veritati ac deficiente animo deficit domicilium, vgl. auch A. S. S. 11, pag. 556 n. 10 und 19, p. 228.

[2]) Auch Arch. 78, 547 ff.

legitime constet, vel ambos vel alterutrum ex sponsis animum habere permanendi per maiorem anni partem, ex eo primum die, quo duo haec simul concurrunt, nimirum et huiusmodi animus et actualis habitatio, iudicandum est quasi-domicilium acquisitum fuisse et matrimonium, quod proinde contrahatur, esse validum. Verumtamen si de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum est, quae praesto sint, quaeque moralem certitudinem pariant. In re autem occulta et interna difficile est huiusmodi indicia habere, quae iudicem securum faciant: inde est quod adhiberi maxime debet regula a Summo Pontifice Benedicto XIV. confirmata, ut inspiciatur, utrum ante matrimonium spatio saltem unius mensis vel ambo vel alteruter in matimonii loco habitaverint. Quod si factum fuisse deprehendatur, censendum est ex praesumptione iuris intentionem permanendi per maiorem anni partem exstitisse, et quasi-domicilium fuisse acquisitum, proindeque matrimonium esse validum. At si praesumptio haec iuris quae ex menstrua habitatione oritur, contrariis elidatur probationibus, quibus certo ac liquido constet, praedictum animum nullo pacto exstitisse, tunc profecto contrarium proferri debere iudicium manifestum est, quia praesumptio cedere debet veritati. Praeterea manifestum quoque est, actualem habitationem ineptam esse ad quasi-domicilium pariendum, si quis in ea regione more vagi ac itinerantis commoretur non autem vere proprieque habitantis, quemadmodum scilicet ceteri solent, qui in eodem loco verum proprieque dictum domicilium habent.“

Auf diese instructio wird als allgemeingültige Regel im Responsum zum 2. Mai 1877 hingewiesen: „Parochum proprium habendum esse domicilii vel quasi-domicilii contrahentium. Ad dignoscendum vero quasi-domicilium attendendam esse regulam traditam in Instr. fer. IV, diei 7. junii 1867.“ (Vgl. A. S. S. 38 p. 255 n. 15.)

Mängel der benediktinischen Lehre.

Die durch die benediktinische Präsumtion geschaffene Erleichterung genügte den durch die Neuzeit gänzlich umgestalteten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr. Immer mehr nahm die Klasse jener Personen zu, die ihrem täglichen Erwerb nachgehend, sich nur so lange an einen Ort binden konnten, als ihnen dort Arbeitsmöglichkeit geboten war. In den großen Industrie- und Handelszentren trieb sie der Broterwerb bald in diesen, bald in jenen Teil der Großstadt und damit bald in den Bereich dieser, bald in den jener Großstadtpfarrei. Wie lange der „semivagus“ [1]) sich an einer Stelle aufhalten wird, kann er nicht abmessen. Er ist zu sehr abhängig von den wechselnden Arbeitsverhältnissen. Es ist ihm daher unmöglich, einen animus permanendi per maiorem anni partem zu haben. So sagt der Consultor a Langonio [2]): „Ubi desumi poterit animus commorandi? Non domicilium quaerunt nec quasi-domicilium sed laboratorium et idemque sedem statuere intendunt, ubi et quamdiu opus suum durante hiemali vernaque periodo locare poterunt ad lares paternos tempore messis aut vindemiae reversuri.

Nach tridentinischem Rechte war es also den semivagi unmöglich, am Orte ihres Aufenthaltes die Ehe einzugehen. Denn mangels eines animus permanendi per maiorem anni partem hatten sie dort einen uneigentlichen Wohnsitz nicht erworben, andererseits konnten sie auch nicht nach den Bestimmungen über die vagi die Ehe an diesem Orte eingehen, weil sie in ihrer Heimat ein domicilium verum hatten.

[1]) A. S. S. 40, p. 535: qui retento originario domicilio hac illac intra et extra Europam vagantur. Unter den Begriff gehören also besonders die Saisonarbeiter.

[2]) A. S. S. 39, 247. Ganz ähnlich auch Boudinhon in le can. cont. vol. 22, p. 211.

Auch sonst stieß die Anwendbarkeit der benediktinischen Quasi-Domizil-Lehre in ihrer Durchführung in der Praxis auf immer größere Schwierigkeiten. Der Beweis des animus habitandi auf Grund von Indizien war ein trügerischer, und die Gefahr lag nahe, daß infolge von Unwissenheit oder gar frauduloser Angabe der Brautleute über den Erwerb des Domizils viele Ehen, obwohl in facie ecclesiae geschlossen, nichtig waren auf Grund des impedimentum clandestinitatis matrimonii initi coram parocho non proprio[1]).

Dazu gesellte sich die Wahrnehmung, daß häufig verabsäumt wurde, eine inquisitio über den animus permanendi anzustellen, wie der Breslauer Fürstbischof[2]) ausführt. Auch die Präsumtion Benedikts XIV. half nicht über die Schwierigkeit hinweg, wenngleich sie eine gewisse Erleichterung bedeutete. Ihre Widerleglichkeit machte in vielen Fällen die Anwendbarkeit des früheren Rechtes illusorisch.

Die Spezialgesetzgebung.

Infolgedessen erging am 6. Mai 1886 das Indult für Nordamerika: vgl. Acta S. Sedis, vol. 26 pag. 382: „Se transferentes e loco, ubi viget caput Tametsi, in alium locum, dummodo ibi continuo morati fuerint per spatium saltem unius integri mensis, et status sui libertatem, ut juris est, comprobaverint, censendos ibidem habere quasi-domicilium in ordine matrimonii, quin inquisitio facienda sit de animo ibi permanendi per maiorem anni partem."

Die für Nordamerika gewährte Erleichterung blieb nicht die einzige. Die Bischöfe von Paris und Breslau wandten sich an den Apostolischen Stuhl um Sonder-

[1]) A. S. S. 31, 304, vgl. auch das Praeamb. des Decr. Ne temere.
[2]) Siehe Seite 65.

bestimmungen für Paris und Berlin. Interessant ist die Begründung des Gesuches für die Stadt Berlin:

„Omnibus", so heißt es im Gesuche des Fürstbischofs Kopp, „ex Germaniae regionibus homines Berolinum confluunt, ut ibi, si omnia bene contingant, domicilium vel quasidomicilium constituant, aliter autem saepe breve post tempus discedant, ita ut civitas Berolinensis in singularissima mobilitate existat. Qua ex incolarum mobilitate magna exoritur difficultas ratione domicilii vel quasidomicilii in ordine ad matrimonium. Saepe enim accidit, ut Berolini matrimonium ineant, qui iam in aliqua huius urbis parochia habitant, quin domicilium nec quasidomicilium acquirere intendant. Itaque cum facile inquisitio de animo permanendi omittatur, neque nupturientes sponte ullum hac de re verbum dicant, timendum est, ne matrimonia incompetente parocho assistente nulla atque invalida interdum contrahantur. Quam ob rem humillime rogo, ut Sanctitas Vestra privilegium Parisiis iam 9. Novembris 1898 concessum, etiam urbi Berolinensi benigne concedere velit, videlicet quod Berolini in ordine ad matrimonium quasi-domicilium acquiratur, quin animus investigetur, dummodo ex alio loco vel parochia sese conferentes in urbem Berolinensem per sex menses et ibi in aliqua parochia commorati fuerint[1])."

Nachdem der Pariser Erzbischof ein zweites dahingehendes Gesuch an den Apostolischen Stuhl gerichtet hatte, es möchten die Bestimmungen des Indultes für Nordamerika auch auf seine Diözese ausgedehnt werden[2]), wurden die Bittgesuche beider Bischöfe am 20. Mai 1905

[1]) A. S. S. 38, 208. Erbeten wird also die Anerkennung des domicilium urbanum. Vgl. auch A. S. S. 31, 404 bezüglich des ersten Indults für Paris.

[2]) A. S. S. 38, 210 sq.

dahin erledigt, daß die erbetenen Erleichterungen gewährt wurden. Bezüglich des Gesuches des Breslauer Fürstbischofs wurde auf die in Aussicht genommene Neuregelung der Eheschließungsmaterie verwiesen[1]).

Das Gesuch des Kardinals Kopp wurde zur occasio legis. Die Verhandlungen und Gutachten ergaben, daß die Gewährung von Erleichterungen für einzelne Orte keine wirksame Waffe im Kampfe gegen die zweite Art der Klandestinität sein konnte. Richtig bemerkt a Langonio hierzu[2]): „Confluunt homines Berolinum et Parisios et Romam etc., sed confluunt etiam in Sampierdarena, in Panama et hodie v. g. in Simplon, id est ubicumque et quamdiu laboratoria immania centenos millenosque operarios attrahunt. Nulla proinde ratio videtur legislationem pro solis urbibus modificandi."

Reformversuche und Vorschläge.

Schon einmal war der Gedanke aufgetaucht, die Frage der Zuständigkeit des parochus in bezug auf die Assistenz neu zu regeln. Das Vatikanische Konzil hatte in dem Index schemetum II circa disciplinam ecclesiasticam unter Nr. 18: de domicilio et quasi-domicilio ad effectum matrimonii diesen Punkt auf die Tagesordnung gesetzt[3]). Unter Hinweis darauf, daß der weltumspannende Handel die alte stabilitas und immobilitas nationum aufgehoben habe, „unde fit, ut multa etiam in facie ecclesiae contracta matrimonia nulla sint", verlangten deutsche und französische

[1]) «Jam vero omnes», so heißt es in der Fußnote zu der Entscheidung vom 20. Mai 1905, «Em̃. Patres in Congregatione diei 20. Mai 1905 concordes fuerunt circa necessitatem mutandi veteram hanc formulam» (vgl. A. S. S. 40, 531 sq. bezüglich der «mens»). A. S. S. 38, 208 sq.

[2]) A. S. S. 39, 306.

[3]) Granderath, Gesch. d. Vat. Konz. I, 431.

Bischöfe[1]) (Coll. Lac. 842), ut attemperetur conditio, quae exigit sub poena nullitatis praesentiam, „proprii“ sacerdotis, und hielten es für hinreichend, wenn unter Strafe der Zensur der Eheabschluß vor dem eigenen Pfarrer festgelegt würde.

Infolge der Vertagung des Konzils unterblieb damals die Neuregelung dieser Rechtsmaterie.

Vielfach ist versucht worden, dem alternden Rechte des Tametsi neue Lebenskraft dadurch einzuhauchen, daß man zur Fiktion des domicilium dioecesanum griff. So führt der Pariser Erzbischof aus, daß diejenigen „qui revera in dioecesi habitant per maiorem anni partem vel etiam per plures annos, ita ut, si non acquirant domicilium aut quasi domicilium in hac vel illa parochia ob frequentem mutationem habitationis, dici possunt habere domicilium in dioesesi, quo venerunt ad habitandum in perpetuum vel saltem ad longum tempus. Cum vero agitur de matrimonio contrahendo ab illis hactenus Archiepiscopus existimavit suos esse subiectos et posse delegare ad matrimonium celebrandum, dummodo in dioecesi versati fuerint per tempus sufficiens ad constituendum domicilium vel quasi domicilium, sive nullum aliud domicilium extra dioesesim habeant.“[2]) Auch a Langonio verficht den Gedanken des domicilium dioecesanum einmal wegen des häufigen Wechsels in der Großstadt, dann aber auch, weil dem Domizil in der Pfarrei neben dem in der dioecesia nur eine sekundäre Bedeutung zukäme, da der Christ zunächst unter die Jurisdiktion des Papstes, dann die des Bischofs falle und erst an letzter Stelle der cura animarum seines Seelsorgers unterliege[3]). Lombardi,

[1]) Martini Omnium Conc. Vat. doc. coll. ed. alt 1872, S. 163, 187, 190 ff., vgl. Coll. Lac. vol. VII, 84, 2/3.

[2]) Vgl. Arch. 79, 543.

[3]) A. S. S. 39, 311.

der ebenfalls der Fiktion des domicilium dioecesanum das Wort redet, weist zur Begründung darauf hin, daß die ursprüngliche Organisation der Kirche die Pfarrei gar nicht kannte, daß diese vielmehr erst das Produkt der späteren historischen Entwicklung sei.

Nun spricht aber das Tridentinum deutlich aus, daß die Eheschließung zu erfolgen habe coram „parocho", nicht coram episcopo. Hierzu kommt, daß begrifflich ein domicilium dioecesanum unmöglich ist; denn schon das römische Recht hält mit Bestimmtheit daran fest, daß ein Wohnsitz nur in einem kleinsten Verwaltungsbezirke begründet werden kann.

Die kirchliche Gesetzgebung hat den Weg dieser Fiktion nicht eingeschlagen, da die Anerkennung eines Diözesanwohnsitzes sich zu weit von dem allgemeinen Rechtsbegriffe des domicilium entfernt und deshalb nur noch mehr Verwirrung in die Lehre von der Zuständigkeit des parochus proprius hineingetragen hätte. A Langonio selbst gibt zu, daß dem Rechte des Tridentinum die Lehre vom domicilium dioecesanum fremd ist[1]). In diesem Sinne verwirft schon das responsum vom 9. November 1898[2]) die Auffassung vom domicilium dioecesanum und verweist auf die Bestimmungen über die „vagi" mit der Begründung, daß Wohnsitz und uneigentlicher Wohnsitz begrifflich nur in der Pfarrei begründet werden könnten.

Die Wurzel der immer mehr schwindenden Anwendbarkeit lag in dem Erfordernis des Tametsi, daß die Assistenz des eigenen Pfarrers quoad validitatem erforderlich sei. Wozu also ein Recht aufrecht erhalten, das durch so viele Präsumtionen künstlich am Leben erhalten werden mußte und das so viele Sonderbestimmungen

---

[1]) A. S. S. 39, 316 sq., A. S. S. 40, 547, 548 n. 1.
[2]) A. S. S. 31, 404.

durchlöcherten, zu denen sich nach Lage der Zeitverhältnisse immer neue Ausnahmebestimmungen gesellen mußten! Wozu auch an der Lehre von dem animus permanendi per maiorem anni partem festhalten, die die Anwendbarkeit des Tametsi noch mehr erschwerte!

Am 17. Februar 1906 einigte sich daher die Kongregation dahin, die Lehre vom proprius parochus quoad validitatem fallen zu lassen[1]). Sie vereinfachte aber auch die Lehre vom quasi-Domizil, indem sie den Begriff der menstrua commoratio einführte.

Wir haben gesehen, daß die Kirche neben das domicilium das quasi-domicilium als Kompetenzgrund gestellt hat. Domicilium wie quasi-domicilium unterwerfen den ein solches Begründenden in gleicher Weise dem Pfarrzwange des Niederlassungsortes. Daraus geht hervor, daß das quasi-domicilium nicht als subsidiärer Kompetenzgrund aufzufassen ist, d. h. derart, daß der einen uneigentlichen Wohnsitz Begründende nicht notwendig an einem anderen Orte ein verum domicilium zu haben braucht. Es folgt ferner daraus, daß der parochus quasi-domicilii nicht ein schwächeres Assistenzrecht als der parochus veri domicilii hat. Er darf also nicht — und das wird für die Erörterung über das Wesen der menstrua commoratio von Bedeutung sein — die Nupturienten an den parochus des eigentlichen Wohnsitzes weisen, wenn er aus irgendwelchen Gründen der Eheschließung nicht assistieren will. Andererseits haben die Brautleute freie Wahl zwischen den verschiedenen parochi proprii, sowohl unter dem des eigentlichen wie des uneigentlichen Wohnsitzes, wie auch den parochi der Braut wie des Bräutigams. Gewohnheitsrecht hat allerdings schon für die frühere Lehre den Satz geschaffen: „Ubi sponsa, ibi copula“

[1]) A. S. S. 40, 567.

und zwar ex causa cuiusdam honestatis. „Honestius", so führt die Entscheidung in causa Posnanien vom 22. Januar 1746 aus[1]), „siquidem visum est, ut sponsus sponsam in eiusdem parochia quaerat, quam contra, tum etiam quia hac ratione tollitur inter parochos aemulatio."

Die Lehre vom Wohnsitzlosen.

Wer keinen Wohnsitz noch ein quasi domicilium hat, ist vagus. Der Begriff des „vagus" ist aber im Kirchenrecht ein engerer als im römischen Recht. l. 27 § 2 D. 50, 1 versteht unter Wohnsitzlosen jeden, der sein früheres Domizil aufgegeben und ein neues nicht begründet hat. Das kanonische Recht aber scheidet zwischen momentanee und habitualiter vagi. Es begreift unter dieser Klasse:

1. vagi, qui pristinum domicilium omnino deferentes navigant vel iter faciant quaerentes ubi se collocent, hi enim sine domicilio sunt et ob idque vagi dicuntur;

2. qui nullibi certam ac constantem sedem ac domicilium habent, sed huc inde vagantur[2]).

Nur auf diese zweite Klasse bezieht sich die Sonderbestimmung des sess. XXIV c. 7 de ref. matr.: Multi sunt, qui vagantur et incertas habent sedes et, ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta aliam et plerumque plures illa vivente diversis in locis ducunt. Cui morbo cupiens sancta synodus occurrere, omnes, ad quos spectat, paterne

[1]) Pallotini Coll. v. matrimonium vol. XIII § 15 n. 238 p. 200; auch bei Kutschker IV 419. Schon die Synode von Breslau vom Oktober 1248 kennt dieses Gewohnheitsrecht und begründet es damit, daß das matrimonium a matre, vom Weibe, seinen Namen hätte. (Hefele Konz.-Gesch. V S. 1027, vgl. auch preuss. Allg. Landr. f. d. preuß. Staaten II 11 § 435: «Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut.» Dem B.G.B. ist dieser Satz fremd.)

[2]) Sanchez III 35 pg. 244, vgl. auch Benedictus XIV. Inst. XXXIII n. 10.

monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant; magistratus etiam saeculares hortatur, ut eos severe coerceant. Parochis autem praecepit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.

Der Pfarrer des habitualiter vagus ist also derjenige[1]), in dessen Bezirk dieser sich zur Zeit aufhält. Da es aber bei fahrenden Leuten schwer hält, sich die Überzeugung von ihrem status libertatis zu verschaffen, und ein Aufgebot am Orte der Eheschließung nicht oder nicht allein ausreichen würde, so bedarf es einer weiteren Nachforschung nach etwaigen Hindernissen der Eheschließung z. B. am Heimatsorte, dem domicilium originale des vagus, und anderen Orten, an denen er sich längere Zeit aufgehalten hat. Es bedarf vor allem aber der Lizenz des Ordinarius, der von der Zentralstelle aus besser als der parochus den status libertatis des vagus nachprüfen kann.

Ist ein Teil der Brautleute ansässig, so kann gleichwohl die Eheschließung vor dem parochus des Aufenthalts des vagus erfolgen[2]). Das privilegium vagi teilt sich wegen der Unteilbarkeit des Eheschließungsaktes dem anderen Teile mit. Erfolgt die Eheschließung vor dem Pfarrer des ansässigen Teiles, so hat gleichwohl die delatio ad ordinarium zu erfolgen[3]), weil sonst das Fehlen

---

[1]) Benedictus XIV. Inst. XXXIII n. 10: Ipsorum parochus is dicitur, in cujus ditione versantur. Vgl. Gallemart c. 7 sess. XXIV zu *δ*: Concilium in praesenti esse intelligendum de iis, qui communiter dicuntur vagi, non autem de iis, qui domicilium transferunt, notique sunt in eis locis.

[2]) Vgl. Richter S.C.C. diei 30. april. 1661 n. 58 pag. 232.

[3]) Eine Analogie zu der delatio ad ordinarium findet sich auch im B.G.B. § 1320 Abs. 3 bestimmt: Hat keiner der Verlobten seinen

von Ehehindernissen auf seiten des vagus nicht mit Sicherheit festgestellt werden könnte.

Der eigene Pfarrer im Rechte des Ne temere.

Wie schon hervorgehoben, hat die Lehre vom parochus proprius nach dem Rechte des Ne temere nur quoad liceitatem Bedeutung.

Nach Art. IV § 2 mit Art. III hat zwar jeder Pfarrer die Gewalt, Eheschließungen innerhalb seines Sprengels zu assistieren, das Assistenzrecht aber ist gemäß Art. V § 2 decreti dem parochus domicilii vel saltem menstruae commorationis vorbehalten, wofern nicht gemäß Art. V § 3 einem anderen parochus oder sacerdos die an keine Formvorschrift gebundene Lizenz zur Trauung erteilt worden ist, oder ein dringender Notfall vorliegt. Ein Fall dringender Not liegt dann vor, wenn die Lizenz des nach Art 5 § 2[1])

Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Bei den Beratungen dieses § war der Antrag gestellt worden, in Abs. 2 dieses § die Zuständigkeit des Assistierenden daran zu knüpfen, daß einer der Verlobten in dessen Bezirk seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Der Zusatz «gewöhnlichen» (Aufenthalt) sollte wegfallen, um den Verlobten den Umweg des Abs. 3 zu ersparen. Dieser Antrag wurde mit Hinweis auf den Zweck des Aufgebots zurückgewiesen. Das vom Standesbeamten zu erlassende Aufgebot verfolge den Zweck, Ehehindernisse zu erfahren. Es sei deshalb richtiger, es dem Ermessen der obersten Behörde zu überlassen, an welchem Orte das Aufgebot stattfinden solle, weil der Zweck des Aufgebots leicht vereitelt werden könne, wenn es durch den Standesbeamten irgendeines abgelegenen Bezirkes erfolge. (So Prot. z. B.G.B. IV, 48, 49.)

[1]) Art. V § 3: Quod si deficiat, ut parochus et loci Ordinarius licite matrimonio adsint, indigent licentia parochi vel Ordinarii

zuständigen Pfarrers nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, die Eheschließung also sonst unterbleiben müßte. Er ist aber auch dann gegeben, wenn begründete Besorgnis besteht, daß die kirchliche Eheschließung überhaupt unterbleiben würde und die Brautleute sich mit der Zivilehe begnügen würden[1]). Die Sonderbestimmung des Art. V § 3 greift endlich auch dann Platz, wenn der zuständige Pfarrer ohne genügenden Grund die Assistenz verweigert. Auf diesen Punkt soll weiter unten (vgl. S. 81) eingegangen werden. Die Entscheidung, ob im einzelnen Falle eine gravis necessitas im Sinne des Dekrets vorliegt, steht bei dem parochus (oder sacerdos), der als unzuständiger von den Brautleuten mit der Bitte um Assistenz angegangen ist. Nimmt er das Vorliegen der gravis necessitas an, so hat er die Assistenz zu leisten, andernfalls bedarf es dazu der Lizenz des zuständigen Pfarrers. Wenn er keine gravis necessitas annimmt, so hat er die Assistenz wegen Unzuständigkeit zu verweigern und die Brautleute an den nach Art. V § 2 zuständigen Pfarrer zu weisen.

Die Lehre vom domicilium ist die gleiche geblieben wie im tridentinischen Rechte.

Es wird aber zu prüfen sein, welches die Natur des zweiten Kompetenzgrundes, der menstrua commoratio, ist und ob dieser Grund neben dem des quasi-domicilium der früheren Lehre steht, oder ob er ihn ersetzt.

---

proprii alterutrius contrahentis, nisi gravis intercedat necessitas, quae ab ea excuset.

[1]) Vgl. Knecht S. 85, Vermeersch n. 60, 61 p. 35, 36. Im Falle der Todesgefahr träfe Art. VII zu, wonach «ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus».

Viele Kommentatoren des neuen Dekrets nehmen an, daß die alte Lehre und der Begriff des quasi-domicilium ausgeschaltet und anstatt dessen ein neuer Kompetenzgrund, der der commoratio menstrua im Sinne einer habitatio materialis per mensem geschaffen sei; so Karst S. 32, Heiner S. 54, v. Di Pauli S. 177, vgl. 115.

Sicher ist eines, daß die menstrua commoratio dem Begriffe einer residentia per mensem gleichkommt, daß also die schwierige Lehre vom animus habitandi für die Praxis ausgeschaltet ist.

Begriff der menstrua commoratio.

Man muß bei der Erörterung des Wesens des einmonatlichen Aufenthalts davon ausgehen, daß zum Erwerbe der Parochialität in einer Pfarrei die Begründung eines verum oder quasi-domicilium erforderlich ist. Durch deren Begründung ordnet sich der Ansässigwerdende dem Pfarrzwange unter.

Der parochus dieses Ortes ist also gegenüber dem subditus für alle pfarrlichen Akte zuständig. Nur für einen dieser Akte, die Eheschließung, ließ die Kirche Erleichterungen eintreten und zwar durch Einführung der praesumptio Benedictina, die dann für einzelne Orte zu einer praesumptio iuris et de iure weitergebildet wurde. Die in den Indulten stets wiederkehrende Formel: censendos esse ibidem habere quasi-domicilium, quin inquisitio facienda sit de animo permanendi per maiorem anni partem, zeigt, daß die Kirche auch in diesen Spezialbestimmungen das Vorhandensein der Niederlassungsabsicht voraussetzt, daß sie aber die unwiderlegliche Vermutung, den Beweis der Existenz des animus permanendi, in die Tatsache der commoratio unius mensis (vel sex mensium) legte.

Diese praesumptio iuris et de iure hat die Kirche dann im Dekret Ne temere auf das ganze Geltungsgebiet

der kirchlichen Gesetzgebung ausgedehnt, allerdings mit der durch die Annahme des Territorialitätsprinzips bedingten Änderung, daß diese Bestimmungen nur quoad liceitatem Geltung haben.

Man darf bei der Feststellung des Begriffes der menstrua commoratio nicht aus dem Auge verlieren, daß der parochus proprius nach gemeinem Kirchenrechte nur der parochus veri oder quasi-domicilii ist und daß, solange das Kirchenrecht nur diese beiden Gründe zum Erwerbe der Parochialität kennt, die menstrua commoratio stets nur eine Analogie des quasi-Domizil-Begriffes sein kann, nicht ein neben ihm stehender Begriff. Schon de lege ferenda schien a Langonio[1]) eine Neuregelung dahingehend, quod animus commorandi per maiorem anni partem satis in iure stabit absque ulla exploratione et ipso facto commorationis at tempus praefixum, am ehesten den Regeln des kanonischen Rechtes zu entsprechen. Die Wesensverwandtschaft zwischen der praesumptio iuris et de iure der Indulte und der menstrua commoratio folgt auch schon daraus, daß das Indult von 1905 im Hinblick auf die Neuregelung des Eheschließungsrechts erging.

Die menstrua commoratio ist demnach die Weiterbildung der benediktinischen Präsumtion zu einer unwiderleglichen Vermutung des Vorhandenseins des animus permanendi per maiorem anni partem, und damit auch eine unwiderlegliche Vermutung für die Begründung des quasi-domicilium. Vgl. auch Ojetti, n. 115: Quod autem hic (scil. in decreto N. T.) de quasi domicilio mentio non fiat, non videtur probare eius abolitionem . . . adhuc locum habere quasi-domicilium implicite in menstrua commoratione.

Treffend bemerkt Boudinhon zum Wesen der menstrua commoratio[2]). »On ne saurait dire que le décret ait sup-

[1]) A.S.S. 39, 307.

[2]) in le can. cant. 31/195.

primé le quasi domicile; il ne le nomme pas, mais il l' elargit et l' organise sous une forme nouvelle, où il ne se distingue plus de la commoratio menstrua«. Auch er sieht in der menstrua commoratio den Abschluß einer Entwicklung, die mit der benediktinischen Präsumtion beginnt und mit deren Fortbildung zur unwiderleglichen Vermutung schließt. Auch nach ihm sind die Spezialbestimmungen der Indulte Vorläufer dieser Schlußentwicklung.

Unter einem Monat im Sinne der menstrua commoratio ist, wie schon nach römischem Rechte, ein Zeitraum von 30 Tagen zu verstehen[1]), die aufeinander ununterbrochen folgen. Die Abwesenheit für einige Stunden ist nach Vermeersch (nach Knecht sogar für ein oder mehrere Tage) belanglos, wofern nach dem Urteile des zur Assistenz Berufenen der Aufenthalt trotzdem als ein fortgesetzter angesehen werden kann. Vermeersch[2]) unterscheidet allerdings. Er geht von dem Beispiele aus, daß jemand auf einen oder mehrere Monate ein Zimmer mietet. Nach 15-tägigem Aufenthalte am Orte wird er auf zwei bis drei Tage abberufen und kehrt darauf zurück. In diesem Falle würde nach Vermeersch die Kompetenz des parochus (proprius) begründet sein, wenn der Mieter nach seiner Rückkehr 15 weitere Tage am Orte sich aufhielte, da hier der animus redeundi vorhanden wäre. Fehlte die Absicht der Rückkehr, so wäre schon nach Abwesenheit während eines Tages die vor der Unterbrechung am Orte verbrachte Zeit nicht in Anrechnung zu bringen. Dicere possumus, so schließt Vermeersch, usurpando verba iuris possessionis, per absentiam unius vel alterius diei commorationem, cum animo redeundi seu

[1]) So Knecht S. 85 Anm. u. Vermeresch n. 58 p. 34; vgl. § 191 B.G.B.

[2]) Vermeersch n. 58 p. 34, 35.

servata residentia, ad summum suspendi, per aliam absentiam interrumpi.

Diese Ansicht scheint nicht ganz dem Wesen der menstrua commoratio angepaßt zu sein. Diese will doch ganz von der Wohnungsabsicht absehen, deren Beweis vielmehr ganz in das factum commorationis per mensem stellen. Der parochus hat also nur zu prüfen, ob rein tatsächlich 30 fortgesetzte Tage am Orte zugebracht sind. Es wäre u. E. ein Rückfall in die frühere Lehre, wollte man verlangen, daß die Wohnungsabsicht die Tatsache der residentia (-actualis habitatio) per mensem zu einem Ganzen zusammenschließen müßte.

Will also, um auf das Beispiel Vermeersch zurückzukommen, der Mieter nach 15-tägigem Aufenthalt den Ort verlassen, tut dieses auch, kehrt aber nach kurzer Zeit trotzdem an den Ort wieder zurück und verbleibt dort weitere 15 Tage, so ist es Sache des Pfarrers dieses Ortes, zu prüfen, ob beide Aufenthaltszeiten von je 15 Tagen aneinandergereiht einen „fortlaufenden" einmonatlichen Aufenthalt ergeben, oder ob die Lücke, die durch den Aufenthalt an einem anderen Orte dazwischen entstanden ist, ihrer Länge nach so groß ist, daß von einer Kontinuität nicht mehr gesprochen werden kann. Die Prüfung beschränkt sich lediglich auf die Tatsache des Wohnens, die Absicht des Wohnens ist irrelevant. Diese hineinzubeziehen, ist gegen den Sinn des Dekrets[1]).

[1]) Auch die Analogie der possessio ist nicht ganz zutreffend. Die m. c. ist reine Tatsache. Der Besitz, sicher wenigstens nach römischem Rechte, ist ein Recht. Erforderlich ist dort also der animus possidendi, der die Teilakte des faktischen Besitzes zusammenhält. Von einem solchen animus sieht das Dekret in der Lehre von der m. c. ganz ab. Es fehlt also das tertium comparationis.

Verhältnis der menstrua commoratio zu der Lehre vom quasi-domicilium.

Es ist gesagt worden, daß die menstrua commoratio eine Weiterentwicklung der quasi Domizillehre ist. Geht man von der Ansicht aus, daß die menstrua commoratio (durch unwiderlegliche Vermutung) die Begründung des quasi domicilium ist, so liegt die Frage nahe, ob das Ne temere daneben nicht die Möglichkeit offen gelassen hat, die Begründung des uneigentlichen Wohnsitzes auch nach den Regeln des quasi-domicilium darzutun, dadurch also, daß der animus habitandi per maiorem anni partem und die actualis habitatio nachgewiesen wird.

Gibt es also neben der menstrua commoratio noch das quasi-domicilium des früheren Rechtes? »An ad licitam matrimonii celebrationem habenda sit ratio dumtaxat menstruae commorationis, aut etiam quasi domicilii« [1]). Man wird sich dahin zu entscheiden haben, daß die Lehre von der menstrua commoratio die frühere Lehre vom quasi-domicilium verdrängt hat. Das ergibt sich einmal aus der ratio legis. »Statuit, so führt das Praeambulum des Ne temere aus, quidem canonica disciplina proprium parochum eum intelligi debere, cuius in paroecia domicilium sit, aut quasi domicilium alterutrius contrahentis. Verum quia nonnunquam difficile est iudicare, certo ne constet de quasi-domicilio, haud pauca matrimonia fuerunt objecta periculo, ne nulla essent: multa quoque, sive inscitia hominum sive fraude, illegitima prorsus atque irrita deprehensa sunt.« Der Gesetzgeber will also wegen der in der Begründung angeführten Gefahr für die Rechtsbeständigkeit der Ehe die schwierige alte Lehre

[1]) Dubium V vom 28. März 1908 in A.S.S. 41, 288 f., vgl. Boudinhon in le can. cont. 31/197 f.

vom quasi-domicilium ausschließen und durch klarere und faßbarere Bestimmungen die Rechtsunsicherheiten des tridentinischen Rechtes vermeiden.

Auch der Gesetzestext spricht nicht dafür, daß die neue Lehre noch das quasi-domicilium kennt. Das Wort „quasi domicilium" taucht in dem Gesetzestexte nirgends auf. § 2 Art. V erwähnt nur zwei Kompetenzgründe, das domicilium und die menstrua commoratio, und nur auf die beiden nimmt der folgende § Bezug: „Quod si deficiat". Weder a mente noch a litteris darf also die Beibehaltung der alten Lehre vom quasi-Domizil angenommen werden. In diesem Sinne ist auch das vorhin erwähnte dubium V vom 28. März 1909 dahin entschieden worden: Affirmative ad primam partem negative ad secundam [1]).

Wenn in der zitierten resolutio das Weiterfortbestehen des alten Quasidomizilbegriffes geleugnet wird, so soll damit nicht gesagt sein, daß an dessen Stelle ein neuer dem kanonischen Rechte bisher fremder Kompetenzgrund, der der residentia per mensem, getreten ist. Denn, wie oben darzutun versucht worden ist, es muß daran festgehalten werden, daß im gemeinen Kirchenrechte der alte Quasidomizilbegriff noch fortlebt und daß die menstrua commoratio nur eine leichtere Beweismöglichkeit in Ansehung des Quasidomizils bedeutet, und zwar nur in ordine matrimonii. Quasi-domicilium und menstrua commoratio sollen nicht in einen begrifflichen Gegensatz gebracht werden. Es soll nur das damit ausgedrückt werden, daß die menstrua commoratio eine Fortbildung der alten Lehre ist, dem praktischen Zweck dienend, die Handhabung der alten Lehre zu erleichtern. Daraus folgt dann aber

---

[1]) Dazu die Anmerkung 3 S. 289 l. c.: ergo in themate quasi-domicilii suffecta est commoratio.

auch, daß jede andere Art den Erwerb des quasi-domicilium zu beweisen, ausgeschlossen ist. Das ergibt sich aus dem Sinne wie dem Text des Dekrets und ist klar in der angezogenen authentischen Interpretation ausgesprochen[1]).

Ist aber die menstrua commoratio die Weiterbildung der alten Lehre vom uneigentlichen Wohnsitze, so ist auch der parochus des einmonatlichen Aufenthalts unter allen Umständen zur Assistenz verpflichtet. Denn durch die menstrua commoratio wird der Nupturient wie durch den Erwerb des Quasidomizils nach früherem Rechte parochianus, wenigstens in ordine matrimonii. Boudinhon allerdings will Ausnahmen von der Assistenzpflicht zulassen. Er lehrt[2]): (Enfin) si le curé peut licitement assister au mariage après un mois de séjour de l'un des futurs sur sa poroisse, il n' y est pas toujours tenu, et s'il a des raisons de blâmer la conduite des futurs, il n'a qu'à les renvoyer au curé de leur domicile.

Ein solches Verweisungsrecht kann dem parochus menstruae commorationis nicht zugebilligt werden. Für ihn existieren nur die kanonischen Hindernisse und in diesem Punkte gewährt ihm art. V, § 1 das Recht und macht es ihm zur Pflicht, die Assistenz solange zu verweigern, bis die Kontrahenten die Freiheit von Ehehinder-

[1]) Vgl. Vermeersch n. 57 p. 34: Amputare voluit multas dubitationes (scil. legislator), quae ex domicilii vel quasi domicilii notione oriebantur, et facilem inducere rationem certiorandi expeditam competentiam. Inefficax autem foret eius consilium, nisi omnes quaestiones de intentione et modo vellet suppressas.

[2]) le can. cont. 31, 199. Es führt dazu auf der vorhergehenden Seite aus: S'il est ainsi, il sera toujours possible à des futurs de se marier ailleurs que dans leur paroisse en allant habiter un mois dans une autre paroisse. Nest-ce pas là une latitude dont ils pourront abuser?

nissen dargetan haben. Diesem Zwecke dient das Aufgebot. Er wird ferner die Assistenz verweigern in Rücksicht auf die Strafbestimmung des § 67 I des Reichspersonenstandsgesetzes: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten schreitet, bevor ihm nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft“ [1]). Nur in diesen beiden Fällen besteht ein Vorweisungsrecht des parochus. So Knecht S. 83: „Zu den kanonischen Hindernissen gehört aber nicht, daß ein Teil nicht gebeichtet hat, daß ein Teil noch der Ehe an sich entgegenstehende Verpflichtungen, aber solche ohne kanonische Folgen, hat oder daß zu befürchten ist, daß die Ehe unglücklich sein werde.“

Verweigert der parochus ohne Grund die Assistenz, so können sich die Brautleute beschwerdeführend an den Ordinarius wenden, sie können aber auch die Eheschließung vor einem anderen parochus proprius vornehmen, etwa am Orte ihres eigentlichen Wohnsitzes. Sie könnten auch, wenn der parochus sponsae die Assistenz versagt, sich an den parochus sponsi wenden, der dann zu prüfen hätte, ob eine iusta causa im Sinne des art. IV, § 5 des Dekrets vorliegt, um von der Regel „ubi sponsa ibi copula“ abzuweichen. Sie könnten sich endlich auf Grund des schon zitierten § 3 art. V auch an einen parochus non proprius wenden. Niemals dürften sie aber die Assistenz durch Gewalt oder Drohung erzwingen. Der Consultor

[1]) Der art. 46 III EG. z. B.G.B. statuiert ein Nottraurecht des Geistlichen. Er fügt dem § 67 P.St.G. den 2. Absatz hinzu: «Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.»

verweist in dieser Beziehung auf die Bestimmungen des art. V, § 3.

„Verum", so sagt er[1]), „cum ex mox proposita reformatione idoneus habeatur parochus vel Ordinarius non proprius, et hi in casu necessitatis etiam licite assistant, praefata exceptio haud est necessaria, facile enim in casu poterit alio modo vexatio tolli."

Das Vorzugsrecht des parochus sponsae.

Was schon vor der Neuregelung des Eheschließungsrechts fast allgemeiner Brauch war, daß nämlich die Trauung am Orte der Braut stattfand, hat das Ne temere nunmehr gesetzlich festgelegt. Es bestimmt in art. V § 5: „In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi aliqua iusta causa excuset." Die rechtliche Anerkennung des Satzes „ubi sponsa ibi copula" erfolgte einmal aus dem Gesichtspunkte der honestas, dann aber auch aus rein praktischen Gründen[2]).

Wie die Fassung dieses § andeutet, ist die Verpflichtung nicht streng. Es ist mehr ein Wunsch des Gesetzgebers, wie ein Gesetzesbefehl. Die Regel „ubi sponsa ibi copula" soll aber in jedem Falle gelten, auch dann also, wenn die Braut wohnsitzlos ist. Das Privilegium der vaga, vor jedem Pfarer die Ehe eingehen zu können, teilt sich in diesem Falle wegen der individuitas actus dem sässigen Brautteil mit.

---

[1]) A.S.S. 40, 538. Verweigert der Standesbeamte die Assistenz (§ 1317 B.G.B.), so entscheidet nach R.P.St.G. § 2 Abs. 3 mit F.G.G. § 69 das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Sitz hat.

[2]) Hic autem canon a quodam parocho dictatus est, quo in praxi magis vitentur aemulationes atque facilius inveniri possint in posterum acta matrimonialia. A.S.S. 40 p. 563 n. 1.

Der Begriff der iusta causa, der von der Verpflichtung des § 5 entbindet, ist nach der milden Fassung extensiv zu interpretieren und zwar dahin, daß jedes berechtigte Verlangen von der Verpflichtung der Bestimmung befreit. Das Vorliegen der iusta causa ist von dem parochus sponsi in jedem Einzelfalle zu prüfen und zwar an der Hand der angegebenen entschuldigenden Tatsachen. Einen allgemeinen Entschuldigungsgrund darin zu erblicken, daß nach der Übung am Orte der parochus sponsi der Erstberechtigte ist[1]), geht nicht an. Es darf nicht gegenüber dem Willen des Gesetzgebers, auch in diesem Punkte des Eheschließungsrechts Einheit zu schaffen, eine generelle Ausnahme statuiert werden, die der Bestimmung des § 5 jeden praktischen Wert nehmen würde.

Als Entschuldigung im Sinne des § 5 käme in Frage der Umstand daß die Braut akatholisch ist, dann aber auch u. A., daß der Wohnsitz des sponsus am Orte des in Aussicht genommenen Ehedomizils besteht und die Eheschließung am Orte der Braut mit größeren Kosten und Umständen verknüpft sein würde.

Wünschen die Brautleute die Eheschließung vor dem parochus sponsi, so hat dieser weder Recht noch Pflicht, sich von dem Vorhandensein der iusta causa durch riguroses Befragen Gewißheit zu verschaffen. Er hat nur zu prüfen, ob die behaupteten Tatsachen selbst die Ausnahme rechtfertigen[2]). Nimmt er die Assistenz vor, ohne daß

[1]) So Vermeersch n. 64 p. 38.

[2]) Das ergibt sich aus der Gegenüberstellung dieses § mit den Bestimmungen der §§ 3 und 4 art. V, in denen in strengerer Form das Vorliegen eines necessitas bzw. gravis necessitas verlangt wird. In den letztgenannten Fällen ist das Vorhandensein der necessitas bzw. gravis necessitas Voraussetzung zu erlaubter Assistenz des an sich unzuständigen parochus. Im Falle des § 5 ist der parochus sponsi schon gemäß § 2 art. V zuständig. Er

ein hinreichender Entschuldigungsgrund angegeben ist, so handelt er zwar der Bestimmung des § 5 zuwider, indem er in das Recht des Erstberechtigten eingreift, gleichwohl assistiert er valide et licite.

Die Einführung des Kompetenzgrundes der menstrua commoratio hat zur Folge, daß die Assistenz nunmehr auch Personenklassen gewährt wird, die die tridentinische Lehre davon ausschließen mußte.

So konnten peregrini nur am Orte ihres Domizils die Ehe eingehen, nicht aber am Orte ihres Reiseaufenthaltes, da sie an diesem Orte nicht more civium lebten. Mit der neuen Lehre, die an die Tatsache der habitatio per mensem die unwiderlegliche Vermutung des animus permanendi per maiorem anni partem knüpft, ist auch die Zuständigkeit des parochus peregrinationis begründet.

Die Lehre vom vagus.

Zweifelhaft kann erscheinen, ob auch der habitualiter vagus[1]) sich auf den Kompetenzgrund der menstrua commoratio stützen kann. § 4 Art. 5 bestimmt: Quoad vagos extra casum necessitatis parocho ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit.

Wer ist nun vagus im Sinne des neuen Dekrets? Ist ein vagus, wenn er sich 30 Tage fortgesetzt am Orte der Eheschließung aufgehalten hat, als sässig geworden anzusehen? oder setzt die menstrua commoratio

handelt nur, wenn er ohne iusta causa assistiert, entgegen dem Wunsche des Gesetzgebers.

[1]) Vgl. A.S.S. 41, 280 f. Der nur vorübergehend Wohnsitzlose, der momentanee vagus, wird von den Bestimmungen des § 4 nicht betroffen, »quia informationes de carentia impedimentorum ceterisque requisitis facile peti poterunt a parocho domicilii nuper derelicti». Es besteht hier nicht die Gefahr arglistigen Verschweigens von Ehehindernissen.

in diesem Falle voraus das Vorhandensein eines verum oder quasi-domicilium an einem anderen als dem Eheschließungsorte?

Nach altem Rechte ist vagus, wer weder ein domicilium noch ein quasi-domicilium hat. Dieser Begriff des vagus tritt nicht nur im Eheschließungsrechte auf, sondern gehört dem allgemeinen Kirchenrechte an. Der Consultor Vidal[1]) befürchtet deshalb ein Wiederauftreten des alten quasi-domicilium im neuen Rechte, da das neue Dekret keine neue Definition des Wohnsitzlosen gibt. Auch Boudinhon[2]) zweifelt, ob er Vermeersch folgen kann, der den Begriff des vagus dahin definiert: Novo iure vagi esse videntur, quotquot in nullo loco habent domicilium vel saltem commorationem menstruam. Die Bedenken sind nicht ohne Grund. Man muß sehr wohl in Betracht ziehen, daß das allgemeine Kirchenrecht noch immer an der alten Begriffsbestimmung des vagus festhält. Andererseits fällt aber ins Gewicht, daß der Begriff des Quasi-Domizils in ordine matrimonii auf die menstrua commoratio zurückgeführt ist. Der Erwerb des menstrua commoratio bringt also dieselben Rechtswirkungen hervor, wie der Erwerb des quasi-domicilium nach früherem Recht.

Wohnsitzlos ist demnach nach neuem Rechte derjenige, der weder ein verum domicilium noch sich 30 Tage fortgesetzt am Orte der Eheschließung aufgehalten hat.

Boudinhon wagt nicht, sich in diesem Sinne zu entscheiden und wünscht eine authentische Interpretation herbei. Vidal dagegen verneint den Kompetenzgrund des menstrua commoratio für den vagus und läßt nur den des verum domicilium bestehen: „quia finis illius praescriptionis est necessitas accurate cognoscendi ea, quae

[1]) A.S.S. 41, 281.

[2]) in le can. cont. 31/202, vgl. Vermeersch n. 62 p. 36.

validae vel licitae celebrationi obstare possint." Er geht davon aus, daß es schwierig ist, binnen Monatsfrist sich bei vagi Gewißheit über den status libertatis zu verschaffen, da das Aufgebot in diesen Fällen an mehreren Orten zu erfolgen hätte. Er will daher nur den Kompetenzgrund des verum domicilium gelten lassen, wobei m. E. nicht genügend beachtet zu sein scheint, daß die Begründung eines eigentlichen Wohnsitzes überhaupt keinen Zeitablauf erfordert, also in solchen Fällen noch weniger Zeit vorhanden sein kann, als bei der menstrua commoratio. Er gibt daher sein votum zum dubium V vom 28. März 1908 dahin ab: Affirmative salva tamen dispositione can. V § 4 pro iis, qui licet in loco celebrationis matrimonii iam menstruam commorationem traxerint, nullibi tamen domicilium retinent, eo quod vel nullibi illud habebant vel illud ex longo tempore reliquerant, v-gr. sex mensibus longiore.

Die resolutio des dubium enthält nicht[1]) die Ausführungen über die Ausnahmestellung der vagi, sie verneint schlechthin das Fortbestehen der alten Quasidomizillehre und erkennt damit an, daß die Bestimmungen des art. V § 4 keine lex specialis gegenüber art. V § 2 sind. Auch der vagus kann sich also auf den Kompetenzgrund des menstrua commoratio stützen.

Schärfer noch als in dieser resolutio wird dieselbe Auffassung in der Entscheidung des dubium V vom 12. März 1910 ausgesprochen: Acta Apost. Sedis vol. II p. 193, vgl. Arch. 90, 522:

Quoad menstruam commorationem et vagos quaeritur:

a) Utrum commoratio menstrua, de qua in art. V § 2, sit accipienda sensu relativo, i. e. quoad eos, qui alibi habent

[1]) An ad licitam matrimonii celebrationem habenda sit ratio tantum menstruae commorationis, aut etiam quasi domicilii. Res.: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

domicilium aut quasi-domicilium, an sensu absoluto, seu quoad illos, qui nullibi praedictum domicilium aut quasi-domicilium habent?

b) Utrum parochus vel Ordinarius, de quo in eodem art. V § 3, sit parochus vel Ordinarius commorationis menstruae sensu absoluto acceptae?

c) Utrum nomine vagorum, de quibus in art. V § 4, ii omnes veniant, qui destituuntur domicilio vel quasi-domicilio, an ii tantum, qui domicilio et quasi-domicilio destituti, praeterea nullibi habent parochum vel Ordinarium commoratione saltem menstrua acquisitum?

Res. ad a et b.: Provisum per responsum ad quintum dubium datum a S. C. Concilii die 28. Martii 1908.

ad c. Nomine vagorum, de quibus in art. V § 4, veniunt omnes et soli, qui nullibi habent parochum vel Ordinarium ratione domicilii vel menstruae commorationis?

Diese beiden Resolutionen bringen den Streit über das Wesen der menstrua commoratio und des vagus zum Schweigen. Sie erkennen an, daß die menstrua commoratio ein gleichwertig neben dem domicilium verum stehender Kompetenzgrund ist. Hat sich also der vagus die vorgeschriebene Zeit von einem Monat am Orte aufgehalten, so ist der parochus zur Assistenz zuständig und zwar unter allen Umständen. Er hat aber die Assistenz solange aufzuschieben, bis er sich volle Gewißheit über den status libertatis des Ersuchenden verschafft hat, gemäß § 1 art. V. § 2 art. V ist nicht, wie Vidal anzunehmen scheint, eine Bestimmung, die den parochus verpflichtet, sofort nach Ablauf des Monats zu assistieren. Es ist vielmehr nur ein Teil der Erfordernisse der erlaubten Assistenz. Nach § 1 Art. V muß sich der parochus noch die Gewißheit des ledigen Standes der Brautleute verschaffen. Erst nach erlangter Gewißheit darf er zur Assistenz schreiten, dann aber ohne daß es einer Lizenz

des Ordinarius bedürfte. Ist nur ein Teil sässig, der andere vagus, so bedarf es auch dann der Lizenz des Ordinarius, wenn die Trauung am Orte des sässigen Teiles, z. B. der Braut, stattfindet, da auf andere Weise Gewißheit über den ledigen Stand des Fahrenden nicht erbracht werden kann.

Die Genehmigung des Ordinarius, der von der Zentralstelle aus besser als der parochus den status libertatis nachprüfen kann, zessiert aber in Fällen der necessitas, d. h. in Fällen, in denen die Genehmigung des Ordinarius nicht zeitig genug eingeholt werden könnte.

Schlußwort.

Ein im besten Sinne modernes Gesetz hat die Kirche ihren Gliedern gegeben, ein Gesetz, das strenger als das tridentinische Dekret die Würde des Sakraments und des Assistierenden wahrt, das aber, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, milder als jenes die weitgehendste Möglichkeit zum Abschluß gültiger und erlaubter Eheschließungen bietet. Seine Vorzüge sind die Wahrung der Rechtseinheit, die Versöhnlichkeit gegenüber den Akatholiken und seine Fähigkeit, sich, ohne seine Kraft zu zersplittern, allen modernen Lebensverhältnissen anpassen zu können.

Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel.

Corpus juris canonici.

Corpus juris civilis.

Acta Sanctae Sedis.

Collectio omnium conclusionum et resolutionum S. Congregationis Cardinalium S. Concilii Tridentini cura et studio Salvatoris Pallotini tom. XIII, Romae 1886.

Aemilius Ludovicus Richter, Canones et decreta Concilii Tridentini, Lipsiae 1853.

Augustus Theiner, Acta genuina Ss. oecumenici Concilii Tridentini tom. II Lipsiae (ohne Jahr).

Bullarium D. N. Benedicti XIV. Romae 1746—1763.

Catechismus Romanus ex Decr. conc. Trid. ed. Wilhelm Smets, Bielefeld 1846.

Sfortia Pallavicini Conc. Trid. Historia contra falsam Petri Suavis Pollani narrationem scripta et asserta Antverpiae 1672.

Granderath, Geschichte des Vatikanischen Konzils, Bd. 1.

Martini, omnium Concilii Vaticani documentorum collectio ed. alt. 1872.

Benedicti XIV., Pont opt. max, olim Card. de Lambertinis Institutionum ecclesiastisarum editio altera Romae 1750.

Benedictus XIV, De synodo dioecesana 1767.

Thomas Sanchez, De sancto matrimonii Sacramento disputationum tomi tres, Venetiis 1672.

Joannis Gallemart, sacrosanctum eoc. Conc. Trid. additis declarationibus Cardinalium Concilii interpretum mit Appendix, sive annotationes practicae ad Sacr. Conc. Trid. Ementiss. Rev. Dom. Joannis Baptistae Card. De Luca, Coloniae Agrippinae 1722.

Hefele, Konziliengeschichte Bd. 5.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und prot. Kirchenrechts.

Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Freiburg 1909.

Hinschius, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl.
Jos. Laurentius, Institutiones juris ecclesiastici, Frib. 1898.
v. Schulte, Handbuch des kath. Eherechts 1855.
Schnitzer, kath. Eherecht, Freiburg 1898.
Ritter von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. 2.
Heiner, Katholisches Kirchenrecht 1909.
Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechts, Münster 1908, wissensch. Handbibliothek.
Kutschker, Das Eherecht der kath. Kirche, Wien 1857.
Franciscus Xaver Wernz, Jus decratalium tom. IV.: Jus matrimoniale Eccl. cath., Romae 1894.
Henricus Joannis Feije, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus Romae 1894.
Hugo Lämmer, Institutionen des Kanon. Rechts, Freiburg 1886.
Ern. Meyer, Jus, quod de forma matrimonii ineundi valet, Berol, Diss. 1856.
Jos. Karst, Kommentar zum Dekr. über die Form der Verlöbnisse und Eheschließung vom 2. August 1907, Limburg 1908.
Bosch, Die Reform des kirchl. Eheschließungsrechts durch Papst Pius X., Borna-Leipzig 1907, Diss.
Heiner, Das neue Verlöbnis- u. Eheschließungsrecht, Münster 1908.
Andreas Frhr. von Di Pauli, Kommentar zum Decr. Ne temere mit besonderer Berücksichtigung der österr. Gesetzgebung, Graz—Wien 1909.
Knecht, Die neuesten eherechtlichen Dekrete, Köln 1909 (2. Heft der Görresgesellschaft mit Anhang).
Arthurus Vermeersch, De forma Sponsalium ac Matrimonii post Decretum Ne temere 2 aug. 1907, Brugis 1908.
Schmöger, Form der Ehekonsenserklärung und Verlöbnisse nach dem röm. Dekrete. N. T. vom 2. Aug. 1907, Wien—Leipzig 1908.
Benedictus Ojetti, In jus antepianum et Pianum ex Decr. N. T. S. C. C. 2 aug. 1907, Romae 1908.
Elemér Balog, Die Eheformvorschriften der Decrete «Tametsi» und Ne temere und die Bestrafung des Religionsdieners wegen Vollzugs der Trauung vor dem Nachweis der Zivilehe, Stuttgart 1910.
Franz Schaub, Die neuesten Bestimmungen auf dem Gebiete des kath. Eherechts, Regensburg 1911.
Friedrich Karl von Savigny, System des heutigen röm. Rechts, Bd. 8, Berlin 1849.

Glück, Erläuterungen zu den Pandekten.
Lauterbach, de domicilio, Diss. vol. II n. 72.
Thomasius, de vagabundo, Diss. vol. I n. 3.
Archiv für katholisches Kirchenrecht.
Weiss, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 5.
Le canoniste contemporain vol. 30 u. 31, daraus: Boudinhon, La nouvelle législation sur la publicité du mariage et des fiançailles.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.